

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Verträge für Pauschalreisen (gemäß Artikel L.225-2 des luxemburgischen Verbrauchergesetzes), die von LuxairTours organisiert und für die Zeit nach dem 1. Juli 2019 gebucht wurden.

Im Folgenden gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „der Reiseveranstalter“ oder „LuxairTours“ bezeichnet die folgende juristische Person:

Luxair, Société Luxembourgaise de Navigation

Aérienne S.A., Société Anonyme.

RCS Luxembourg B.4109.

Geschäftssitz: 25 rue Gabriel Lippmann,

L-5365 Munsbach.

Postanschrift: L-2987 Luxembourg

Telefon: (+352) 2456 1.

- „Der Reisende“ oder „der Kunde“ bezeichnet die physische Person, die einen Pauschalreisevertrag mit LuxairTours abschließt, abschließen will oder abgeschlossen hat.

- „Der Vermittler“ oder „das Reisebüro“ bezeichnet das Reisebüro, mit dessen Hilfe der Reisende den Pauschalreisevertrag mit LuxairTours abschließt, abschließen will oder abgeschlossen hat.

I. Vorvertragliche Informationen

1. Vor Abschluss des Pauschalreisevertrages teilen der Reiseveranstalter sowie der Reisevermittler dem Reisenden die gesetzlich vorgeschriebenen Standardinformationen sowie die im Folgenden genannten Informationen mit, sofern und soweit sie auf die fragliche Pauschalreise zutreffen:

1.1 Die Kontaktinformationen des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers;

1.2 die Hauptmerkmale der Reisedienstleistungen:

a) Bestimmungsort(e), Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten und, sofern eine Unterbringung inbegriffen ist, Zahl der inbegriffenen Übernachtungen;

b) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise, Dauer und Orte von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen; wenn eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, wird der Reisende rechtzeitig über die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise informiert;

c) Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterbringung nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes;

d) Mahlzeiten;

e) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen;

f) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob gegebenenfalls Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht werden und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die ungefähre Gruppengröße;

g) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden;

h) die Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen zur Eignung der Reise unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden;

1.3 den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten im Voraus nicht bestimmen lassen, Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende unter Umständen noch aufkommen muss;

1.4 die Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Betrages oder Prozentsatzes vom Gesamtpreis, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrages oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen oder zu leisten sind;

1.5 die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe der Rücktrittsfrist, falls diese Zahl nicht erreicht wird;

1.6 allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitlichen Formalitäten;

1.7 Angaben darüber, dass der Reisende den Vertrag gegen die Zahlung der herkömmlichen Rücktrittsgebühren beenden kann;

1.8 Angaben über eine Reiserücktrittsversicherung oder Bestandsversicherung des Reisenden.

2. Die vorvertraglichen Informationen werden dem Reisenden anhand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder über das Reisebüro und/oder das Callcenter und/oder die Webseite von LuxairTours bereitgestellt. www.luxairtours.lu

3. Die vorvertraglichen Informationen sind ein wesentlicher Bestandteil des Pauschalreisevertrages und können nicht geändert werden, es sei denn, der Reisende wird vor Vertragsabschluss klar, verständlich und deutlich über die Änderungen dieser Informationen informiert und akzeptiert diese.

II. Vertrag

1. Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag abschließt,

- verpflichtet sich, dem Reiseveranstalter und / oder Händler alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die den Inhalt des Vertrages, die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder den Reiseverlauf oder den Aufenthalt beeinflussen könnten,
- sichert zu, dass alle personenbezogenen Daten hinsichtlich der Personen, für die er den Vertrag abschließt, wahrheitsgetreu und korrekt auf allen Dokumenten angegeben werden (Handynummer, Identität, Alter usw.);
- garantiert die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich der Zahlung) durch die Personen, für die er den Vertrag abschließt (Familienmitglieder, Freunde usw.).

2. Bei Abschluss des Pauschalreisevertrages oder ohne ungebührliche Verzögerung nach dessen Abschluss stellt der Reiseveranstalter oder Reisevermittler dem Reisenden eine Kopie oder Bestätigung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung (z.B. per E-Mail, ein Papierdokument oder PDF-Datei). Der Reisende ist berechtigt, eine Papierkopie anzufordern, wenn der Vertrag in gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Parteien geschlossen wurde.

3. Der Vertrag oder seine Bestätigung enthält alle vorvertraglichen Informationen sowie die folgenden Informationen, sofern und soweit sie für die fragliche Pauschalreise gelten:

3.1 besondere Vorgaben des Reisenden, die der Reiseveranstalter akzeptiert hat;

3.2 den Hinweis, dass der Reiseveranstalter

- gemäß Artikel L. 225-11 des luxemburgischen Verbrauchergesetzes für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen verantwortlich ist;

- gemäß Artikel L. 225-14 des luxemburgischen Verbrauchergesetzes zum Bestand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet;

3.3 den Namen und die Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie gegebenenfalls den Namen und die Kontaktdaten der durch den Staat Luxemburg zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörde;

3.4 Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an die sich der Reisende wenden kann, um mit dem Reiseveranstalter rasch in Verbindung zu treten und effizient mit ihm zu kommunizieren, um von ihm Unterstützung zu verlangen, wenn der Reisende in Schwierigkeiten ist, oder um sich wegen während der Durchführung der Pauschalreise festgestellter Vertragswidrigkeiten zu beschweren;

3.5 die Information, dass der Reisende jegliche Vertragswidrigkeit, die er während der Durchführung der Pauschalreise bemerkt, im Einklang mit Artikel L. 225-11 Absatz 2 des luxemburgischen Verbrauchergesetzes melden muss;

3.6 Informationen über das Recht des Reisenden, den Vertrag auf einen anderen Reisenden gemäß Artikel L. 225-7 des luxemburgischen Verbrauchergesetzes zu übertragen;

3.7 Informationen zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren und zu alternativen Streitbeilegungsverfahren (AS) gemäß Buch IV des luxemburgischen Verbrauchergesetzes und gegebenenfalls zu der AS-Stelle, der der Unternehmer unterliegt, und zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

III. Reiseunterlagen

1. Rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise erhält der Reisende vom Reiseveranstalter die notwendigen Buchungs-

belege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls den Fristen für das Check-in sowie zu den planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

2. Die Reiseunterlagen sind nur zu den darin genannten Terminen gültig.

IV. Übertragung des Pauschalreisevertrags auf einen anderen Reisenden

1. Der Reisende kann den Pauschalreisevertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen, nachdem er den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger (per E-Mail, Papierdokument oder PDF-Datei) spätestens sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat (für einen erwachsenen Veräußerer z.B. muss der Rechtsnachfolger notwendigerweise ein Erwachsener sein).

2. Der Reisende und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter und / oder Reisebüro für den noch ausstehenden Betrag und die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Kosten. Es handelt sich dabei um folgende Kosten:

Bis zum 30. Tag vor der Abreise: 25 EUR pro Person; zwischen dem 29. und 7. Tag vor der Abreise: 75 EUR pro Person;

weniger als 7 Tage vor der Abreise: die Abtretung gilt als Stornierung und es sind die Stornierungskosten anwendbar.

3. Bei einer Abtretung an eine andere Person hat der neue Reisende nach Ablauf der Frist für First Minute oder Early Booking Ermäßigung keinen Anspruch mehr darauf.

V. Änderung des Pauschalreisevertrags durch den Reisenden

1. Der Pauschalreisevertrag kann innerhalb der folgenden Fristen kostenfrei geändert werden:

- mehr als 33 Tage vor der Abreise: 3 Tage ab Reservierungsdatum

- mehr als 32 Tage vor der Abreise: 2 Tage ab Reservierungsdatum

- mehr als 31 Tage vor der Abreise: 1 Tag ab Reservierungsdatum

- ab 30 Tagen oder weniger vor der Abreise: keine Option, der Pauschalreisevertrag gilt als definitiv und kann nicht mehr ohne Gebühren geändert werden. In diesem Fall finden die Stornierungsgebühren gemäß untenstehendem Artikel VI ihre Anwendung.

2. Der Pauschalreisevertrag kann wie folgt gegen Gebühren geändert werden:

- mehr als 30 Tage vor der Abreise und nach Ablauf der oben genannten Optionsfrist: 50 € pro Person (außer wenn der Gesamtbetrag der Buchung sich dadurch erhöht).

- weniger als 30 Tage vor der Abreise: In diesem Fall finden die Stornierungsgebühren gemäß untenstehendem Artikel VI ihre Anwendung.

3. Wenn der Kunde bereits im Zielgebiet ist und seinen Rückflug ändern möchte, fällt eine Änderungsgebühr von 25,- EUR pro Person an (dies gilt nicht für alle Reiseziele, ausgenommen sind: Lissabon, Nizza, Venedig und alle anderen Metropolis Ziele). Damit diese Änderung möglich ist, muss der 1. Flugschein benutzt worden sein und die Änderungsanfrage vor Ort beim LuxairTours Reiseleiter gestellt werden. Wenn aus dieser Änderung eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Aufenthaltes resultiert, entstehen hierbei Stornogebühren oder zusätzliche Kosten. Weitere Informationen finden sich in den Wichtigen Hinweisen "Pauschalreisen".

4. Die Umbuchung berechtigt nicht zu einer Rückerstattung von reservierten Sitzplätzen (siehe Wichtige Hinweise, Sitzplatzreservierungen)

5. Die Änderungen beschränken sich:

- Zeitlich: das neue Abreisedatum muss spätestens 6 Monate nach dem ursprünglichen Abreisedatum liegen

- in der Anzahl: eine einzige Änderung pro Buchung

6. Wenn Änderungen außerhalb der „First Minute“- und „Early Booking“-Fristen vorgenommen werden, verlieren diese Ermäßigungen ihre Gültigkeit.

VI. Kündigung (Stornierung) des Pauschalreisevertrages durch den Reisenden

Der Reisende hat das Recht, mittels einer schriftlichen Erklärung den Pauschalreisevertrag zu kündigen:

(für die Feststellung der Kündigungsfrist gilt das Eingangsdatum der Kündigung beim Reiseveranstalter, wobei der Abreisetag nicht gezählt wird):

1. Ohne Gebühren, innerhalb einer Optionsfrist, die wie folgt festgelegt ist:

- mehr als 33 Tage vor der Abreise: 3 Tage ab Reservierungsdatum

- mehr als 32 Tage vor der Abreise: 2 Tage ab Reservierungsdatum

- mehr als 31 Tage vor der Abreise: 1 Tag ab Reservierungsdatum

- ab 30 Tage vor der Abreise und weniger: Keine Option, in diesem Fall finden die Stornierungsgebühren gemäß untenstehendem Artikel VI ihre Anwendung.

2. Gegen Zahlung der folgenden Standard-Stornogebühren:

- Bis einschließlich zum 30. Tag vor dem Abreisedatum entspricht die Gebühr 25 % des Preises der Pauschalreise;

- zwischen dem 29. und 10. Tag vor dem Abreisedatum entspricht die Gebühr 50 % des Preises der Pauschalreise;

- zwischen dem 9. und 3. Tag vor dem Abreisedatum entspricht die Gebühr 75 % des Preises der Pauschalreise.

- Ab dem 2. Tag vor dem Abreisedatum oder bei Nichterscheinen entspricht die Gebühr 90 % des Preises für die Pauschalreise.

3. Die angegebenen Prozentsätze können nicht erstattungsfähige Gebühren enthalten, die auch keine optional vom Kunden abgeschlossene Reiserücktrittsversicherung übernimmt (bitte beachten Sie die Bedingungen der Reiserücktrittsversicherung, die Sie abschließen möchten).

4. Die Nichtzahlung des Reisepreises innerhalb der vertraglichen Fristen und das Nichterscheinen bei der Abreise stellen einen Rücktritt vom Vertrag dar, und es gelten die oben genannten Standard-Stornogebühren.

5. Der Reisende hat das Recht, den Pauschalreisevertrag vor Beginn des Pauschalangebots ohne Zahlung einer Stornogebühr zu kündigen, wenn außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände am oder in der Nähe des Zielortes auftreten und einen erheblichen Einfluss auf die Ausführung der Reise oder die Beförderung von Fahrzeugen zum Zielort haben. In diesem Fall hat der Reisende spätestens 14 Tage nach der Stornierung Anspruch auf die volle Rückerstattung der geleisteten Zahlungen, aber nicht auf eine zusätzliche Entschädigung.

5. Der Reisende hat das Recht, den Pauschalreisevertrag vor Beginn des Pauschalangebots ohne Zahlung einer Stornogebühr zu kündigen, wenn außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände am oder in der Nähe des Zielortes auftreten und einen erheblichen Einfluss auf die Ausführung der Reise oder die Beförderung von Fahrzeugen zum Zielort haben. In diesem Fall hat der Reisende spätestens 14 Tage nach der Stornierung Anspruch auf die volle Rückerstattung der geleisteten Zahlungen, aber nicht auf eine zusätzliche Entschädigung.

VII. Preis

1. Zusätzlich anfallende Kosten

Im Gesamtpreis der Pauschalreise nicht enthalten sind Steuern, Gebühren und sonstige zusätzliche Kosten, die vor Vertragsschluss nicht angemessen berechnet werden können. Wenn nicht anders in der Beschreibung der Pauschale vermerkt, sind folgende Leistungen nicht im Preis inbegriffen:

- die Parkgebühren am Flughafen

- die Reiseversicherung

- die Reiserücktrittsversicherung

- die Sitzplatzreservierung vor Abreise

- die Getränke (je nach Art der gewählten Leistung), die Mahlzeiten (je nach Art der gewählten Leistung), die Trinkgelder, Gepäckträgerservices, Internetzugang und Nutzung des Hotelsafes, früher/später Check-in/Check-out im Hotel, Ausflüge, persönliche Aufwendungen.

- bestimmte Steuern: Kurtaxe, Touristensteuer oder sonstige Steuern, die je nach Reiseziel, Hotelkategorie und Region nur vor Ort erhoben werden können.

- Bestimmte Gebühren für die Gepäckversicherung müssen vor dem Check-in an einigen Flughäfen bezahlt werden.

- Einige Gebühren für den Erhalt eines Visums bei Ankunft an bestimmten Zielen.

- Der Flughafentransfer (Hin- und Rückfahrt)

2. Preispausen

Für einige Hotels enthält die vorliegende Broschüre Preispausen, die je nach Kaufdatum des Produkts und entsprechend der gewünschten Aufenthaltsdauer variieren können. Der Endpreis für das gleiche Produkt kann somit variieren: Für die Festlegung des Endpreises sind die Aufenthaltsdauer und der Zeitpunkt der Reservierung maßgebend.

Der Kunde wird vor dem endgültigen Abschluss des Vertrages schriftlich oder durch ein Kommunikationsmittel, das gleichwertige Garantien bietet, über den Preis informiert.

Falsch angegebene Preise werden im Rahmen der Bestätigung oder der Rechnung korrigiert. Der Kunde kann jedoch den Vertrag so schnell wie möglich widerrufen, wenn er die Preisänderung nicht akzeptiert.

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Preisspannen werden zum Zeitpunkt der Drucklegung ohne Rücksicht auf Sonderangebote festgelegt, die jederzeit niedrigere Preise als die in dieser Broschüre angebotenen Preisspannen beinhalten können.

Sobald der Vertrag abgeschlossen ist, ist der Preis nicht revidierbar; außer in den Fällen, die in der Preisrevisionsklausel gemäß Artikel X in den vorliegenden Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

3. Online-Rechner

Für alle unsere Hotels können die Echtzeitpreise über den LuxairTours-Preisrechner abgerufen werden: calculator.luxairtours.lu.

Die Preisangaben des Rechners werden zum Zeitpunkt der Anfrage in Echtzeit zur Verfügung gestellt. LuxairTours verfolgt das Ziel, jederzeit den besten Preis anzubieten. Abhängig von verschiedenen Parametern, wie zum Beispiel zeitlich und mengenmäßig limitierten Sonderaktionen, kann der zu einem bestimmten Zeitpunkt angegebene Preis gegenüber einem später angegebenen Preis variieren.

4. Preisrevisionsklausel

4.1 Nach Abschluss des Pauschalreisevertrages können die Preise nicht mehr erhöht werden. Dennoch behält sich LuxairTours unter Anwendung des Artikels L. 225-8 des luxemburgischen Verbrauchergesetzes ausdrücklich das Recht vor, den Preis (nach oben oder nach unten) zu ändern, um Schwankungen bei folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Preis für die Beförderung von Personen infolge der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen;
- Höhe der für die vertragsgemäßen Reiseleistungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, einschließlich Aufenthaltsgeldern, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechender Gebühren auf Flughäfen;
- relevante Wechselkurse für die betreffende Pauschalreise.

4.2 Wenn die Preiserhöhung 8 % des Gesamtpreises der Pauschalreise übersteigt, hat der Reisende das Recht, den Vertrag kostenlos zu kündigen, und die gezahlten Beträge müssen ihm spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Kündigung zurückerstattet werden.

4.3 Im Laufe von zwanzig Tagen vor dem geplanten Abreisedatum darf der im Vertrag festgelegte Preis nicht erhöht werden.

VIII. Zahlungsmodalitäten

1. Anzahlung

Nach Abschluss des Vertrages wird eine Anzahlung von 25 % (30 % bei „First Minute“-Buchungen) des Reisepreises durch den Kunden an das Reisebüro oder den Reiseveranstalter fällig.

2. Restzahlung

Der Restbetrag wird 3 Wochen vor dem Abreisedatum oder nach Erhalt der Rechnung per E-Mail oder per Post bezahlt. Der Kauf einer Pauschalreise als 30 Tage vor dem Abflugdatum beinhaltet die Zahlung des vollen Preises der Pauschalreise zum Zeitpunkt der Buchung.

3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erlischt der Vertrag ohne vorherige Ankündigung des Reiseveranstalters und der Kunde schuldet die daraus folgenden Stornogeühren.

IX. Mindestteilnehmerzahl

Wenn für die Durchführung der Pauschalreise eine Mindestanzahl von Personen erforderlich ist, wird diese Zahl im Reisevertrag angegeben. Ebenso wird im Vertrag festgelegt, innerhalb welcher Frist der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen darf, wenn die Zahl der Reiseiteilnehmer unter der erforderlichen Anzahl liegt. Die entsprechende Benachrichtigung erfolgt in jedem Fall spätestens

- 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise im Fall von Reisen, deren Dauer mehr als 6 Tage beträgt;
- 7 Tage vor Beginn der Pauschalreise im Fall von Reisen, deren Dauer zwischen 2 und 6 Tagen beträgt;
- 48 Tage vor Beginn der Pauschalreise im Fall von Reisen, deren Dauer nicht mehr als 2 Tage beträgt.

In diesem Fall der Stornierung erfolgt die volle Rückerstattung der geleisteten Zahlungen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Kündigung.

X. Änderung des Pauschalreisevertrages (außer dem Preis) durch den Reiseveranstalter

1. Kleinere Änderungen

Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, geringfügige Vertragsänderungen vorzunehmen. In

diesem Fall wird der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail, Papierdokument oder PDF-Datei) klar, verständlich und deutlich informiert.

2. Signifikante Änderungen

Wenn der Reiseveranstalter gezwungen ist, eine oder mehrere wesentliche Eigenschaften der Reise auf signifikante Weise zu ändern oder wenn er die besonderen Anforderungen des Reisenden nicht erfüllen kann, die er akzeptiert hat, oder wenn er vorschlägt, den Preis um mehr als 8 % zu erhöhen, informiert er den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail, Papierdokument oder PDF-Datei) klar, verständlich und deutlich

- über vorgeschlagene Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen auf den Preis;
- darüber, dass der Reisende berechtigt ist, den Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr zu kündigen;
- über eine eventuell alternativ angebotene Reise sowie ihren Preis;
- über die Frist, innerhalb derer der Reisende seine Entscheidung dem Reiseveranstalter mitteilen muss, und darüber, dass der Reiseveranstalter den Vertrag automatisch beenden kann, wenn der Reisende nicht innerhalb der Frist antwortet.

3. Erstattung

Wenn der Reisende den Vertrag kündigt, ohne die eventuell alternativ angebotene Pauschalreise anzunehmen oder er seine Entscheidung dem Reiseveranstalter nicht während der angegebenen Frist mitteilt, erstattet der Reiseveranstalter alle Zahlungen, die von oder im Namen des Reisenden getätigt wurden, spätestens 14 Tage nach der Stornierung.

XI. Kündigung (Stornierung) des Pauschalreisevertrages durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag vor Beginn der Pauschalreise in folgenden Fällen kündigen:

1. Mindestteilnehmerzahl

Wenn die Anzahl der für die Reise registrierten Personen geringer ist als die im Vertrag angegebene Mindestanzahl und wenn der Reiseveranstalter die Kündigung des Vertrages innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist mitgeteilt, spätestens jedoch bis

- 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise im Fall von Reisen, deren Dauer mehr als 6 Tage beträgt;
- 7 Tage vor Beginn der Pauschalreise im Fall von Reisen, deren Dauer zwischen 2 und 6 Tagen beträgt;
- 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise im Fall von Reisen, deren Dauer nicht mehr als 2 Tage beträgt.

2. Außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände

Wenn der Reiseveranstalter aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände an der Vertragserfüllung gehindert ist und den Reisenden unverzüglich vor Beginn der festgelegten Frist von der Kündigung des Vertrages unterrichtet.

In diesem Fall erstattet der Reiseveranstalter spätestens 14 Tage nach der Kündigung dem Reisenden die geleisteten Zahlungen, ohne zu einer zusätzlichen Entschädigung des gegenüber dem Reisenden verpflichtet zu sein.

XII. Verantwortung des Reiseveranstalters

1. Der Reiseveranstalter ist verantwortlich für die Ausführung der Reiseleistungen, die im Pauschalreisevertrag enthalten sind, unabhängig davon, ob diese Dienste von ihm selbst oder von anderen Reisedienstleistern ausgeführt werden sollen.

2. Der Reisende muss den Reiseveranstalter unverzüglich und unter Berücksichtigung der Umstände über jede Nichteinhaltung informieren, die während der Erbringung einer im Pauschalreisevertrag vorgesehenen Reiseleistung erfolgt. In diesem Fall muss der Reisende so schnell wie möglich den Vertreter von LuxairTours kontaktieren. Ausgenommen sind Ziele, an denen sich kein Reiseleiter vor Ort befindet. In diesem Fall kann der Reisende Miteilungen, Anfragen oder Beschwerden bezüglich der Ausführung der Pauschalreise an den Reiseveranstalter senden, über den die Reise gekauft wurde. Der Reiseveranstalter übermittelt diese Nachrichten, Anfragen oder Beschwerden unverzüglich an den Reiseveranstalter.

3. Wird eine der Reiseleistungen nicht gemäß dem Pauschalreisevertrag erbracht, so hat der Reiseveranstalter die Nichteinhaltung zu beheben, es sei denn,

- dies ist unmöglich oder
- es entstehen unverhältnismäßig hohe Kosten im Hinblick auf die Bedeutung der Nichteinhaltung und den Wert der betreffenden Reiseleistungen.

Wenn der Reiseveranstalter die Nichteinhaltung nicht behebt, ist der Reisende berechtigt, gegebenenfalls eine Preisermäßigung und/oder Entschädigung gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu erhalten.

Wenn ein wesentlicher Teil der Reiseleistungen nicht wie im Pauschalreisevertrag vorgesehen erbracht werden kann, bietet der Reiseveranstalter ohne zusätzliche Kosten

andere geeignete Dienstleistungen für die Fortsetzung der Pauschalreise an.

Der Reisende kann solche andere Leistungen nur verweigern, wenn sie nicht mit den vertraglichen Bestimmungen vereinbar sind.

Wenn eine Nichtkonformität den Ablauf der Pauschalreise erheblich stört und der Reiseveranstalter keine Abhilfe schafft, kann der Reisende den Vertrag ohne Zahlung von Gebühren kündigen und erforderlichenfalls eine Preisermäßigung, Entschädigung oder beides verlangen.

Wenn es sich als unmöglich erweist, andere Dienstleistungen anzubieten oder wenn der Reisende die anderen angebotenen Dienstleistungen ablehnt, ist der Reisende berechtigt, im Bedarfsfall eine Preisermäßigung, eine Entschädigung oder beides, auch ohne die Kündigung des Pauschalreisevertrages, zu verlangen.

Beinhaltet das Pauschalangebot die Beförderung von Fahrgästen, stellt der Reiseveranstalter dem Reisenden auch eine Rückbeförderung mit einem gleichwertigen Beförderungsmittel zur Verfügung.

4. Wenn es aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände unmöglich ist, die Rückreise des Reisenden gemäß dem Pauschalreisevertrag zu gewährleisten, trägt der Reiseveranstalter die Kosten für die erforderliche Unterkunft des Reisenden für maximal drei Nächte.

Die Begrenzung dieser Kosten gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität, Begleitpersonen, Schwangere, unbegleitete Minderjährige oder Personen, die besondere medizinische Hilfe benötigen, sofern der Reiseveranstalter von ihren besonderen Bedürfnissen mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Reiseveranstalter kann sich nicht auf außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände berufen, um seine Haftung zu beschränken, wenn sich der Beförderer nach den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht auf solche Umstände berufen kann.

XIII. Verpflichtung des Reiseveranstalters, Reisenden bei Schwierigkeiten zu helfen

Der Reiseveranstalter gewährt dem Reisenden bei Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand, insbesondere durch Folgendes:

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand;
- Unterstützung des Reisenden bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach Ersatzreisearrangements.

Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Diese Vergütung überschreitet in keinem Fall die Kosten, die dem Reiseveranstalter tatsächlich entstanden sind.

XIV. Beschwerden

1. Der Reisende ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen, die vor Ort festgestellt werden, so schnell wie möglich mitzuteilen, damit der Reiseveranstalter eine zufriedenstellende Lösung finden kann. Diese Mitteilung erfolgt über den LuxairTours Reiseleiter/Vertreter oder durch Kontaktaufnahme mit dem Reiseveranstalter, bei dem der Reisende die Pauschalreise erworben hat, oder durch Kontaktaufnahme mit LuxairTours über das Callcenter.

2. Sollte dennoch keine befriedigende Lösung vor Ort gefunden werden, wird dem Reisenden ein Bericht über die Unregelmäßigkeit zur Verfügung gestellt, und wir bitten ihn, die verschiedenen Punkte seiner Beschwerde aufzulisten und diese vom LuxairTours Vertreter/Reiseleiter oder dem Dienstleister gegenzeichnen zu lassen. Dadurch wird die Bearbeitung der Beschwerde erheblich erleichtert.

Die Beschwerde ist nach der Reise entweder an das Reisebüro oder an LuxairTours zu richten:

Über unser Online-Formular www.luxair.lu/contactForm, das speziell geschaffen wurde, um die Beschwerde so vollständig wie möglich zu erfassen.

3. Jede Beschwerde muss schriftlich erfolgen. Um die Bearbeitung der Beschwerde zu erleichtern, bitten wir darum, den rosa Beleg des vor Ort erstellten Beschwerdebereiches beizufügen.

Jede Beschwerde muss so bald wie möglich nach dem Ende der Reise eingereicht werden.

4. Wenn Sie mit der Antwort auf Ihre Beschwerde nicht zufrieden sind, informieren wir Sie darüber, dass Sie sich an die „Commission Luxembourgeoise des Litiges de Voyages“ (CLLV) wenden können. Die CLLV ist eine luxemburgische Einrichtung, die den Auftrag hat, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Reisen außergerichtliche Lösungen gemäß des Gesetzes zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten im Verbraucher-

schutzgesetz zu finden und Ihnen behilflich ist, sofern Ihre Beschwerde in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Die CLLV ist auf der Liste der vom Wirtschaftsministerium anerkannten qualifizierten Einrichtungen aufgeführt. Luxair S.A. als Reiseveranstalter (LuxairTours) stellt sich dem Streitbeilegungsverfahren von CLLV. Weitere Informationen finden sie auf: <https://www.ulc.lu/fr/Organes/Detail.asp?T=1&D=desc&ID=5>.

Bitte beachten Sie auch, dass die Europäische Kommission den Verbrauchern für die Online-Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Transaktionen die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung stellt. Diese Plattform steht Ihnen unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

5. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Frankreich haben und mit der Antwort auf eine Beschwerde, die Sie bei unserem Kundenservice eingereicht haben, nicht zufrieden sind, oder wenn Sie innerhalb von 60 Tagen keine Antwort auf Ihre Beschwerde erhalten, haben Sie das Recht, den Ombudsmann für Tourismus und Reise zu kontaktieren. Weitere Informationen zu den Bedingungen finden Sie auf der zugehörigen Website: www.mtv.travel.

XV. Preisermäßigung und Schadenersatz

1. Der Reisende hat Anspruch auf eine angemessene Preisermäßigung für jeden Zeitraum, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter kann nachweisen, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist.

2. Der Reisende hat gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf angemessenen Ersatz des Schadens, den er infolge der Vertragswidrigkeit erlitten hat. Der Schadenersatz ist unverzüglich zu leisten.

Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Reiseveranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit

- dem Reisenden zuzurechnen ist;
- einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der im dem Pauschalreisevertrag unbegriffenen Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder
- durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände bedingt war.

3. Soweit der Umfang des Schadenersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Erbringer einer Reiseleistung, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadenersatz zu leisten hat, durch für die europäische Union verbindliche völkerrechtliche Übereinkünfte eingeschränkt werden, gelten diese Einschränkungen auch für den Reiseveranstalter.

4. Für den Fall, dass die Verantwortung des Reiseveranstalters gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen festgelegt wird, ist der vom Reiseveranstalter zu zahlende Schadenersatz auf das Dreifache (3-Fache) des Gesamtpreises für die Pauschalreise begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Körperverletzungen oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter verursacht wurden.

XVI. Personen mit eingeschränkter Mobilität

Damit der Komfort und die Sicherheit von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität gewährleistet sind, weisen wir diesen Personenkreis darauf hin, dass eine begrenzte Anzahl von LuxairTours-Pauschalreisen an diese Personen angepasst ist. Wir bitten daher Passagiere mit eingeschränkter Mobilität, direkt mit ihrem Reisebüro oder mit dem Callcenter von LuxairTours in Kontakt zu treten, damit sie sich über die bestgeeigneten Hotels und die Verfügbarkeit von Zimmern informieren können. Dort erhalten Sie auch alle notwendigen Informationen für die richtige Organisation Ihrer Reise (Transport von Ausrüstung, Sitzreservierung im Flugzeug). Bei Buchung über unsere Webseite www.luxairtours.lu können wir die Verfügbarkeit eines für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Zimmers in keinem Fall garantieren.

XVII. Versicherungen

Die LuxairTours Pauschalreisen beinhalten weder eine Reise- noch eine Reiserücktrittsversicherung. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, solche Versicherungen abzuschließen.

Welche Gründe sprechen für den von LuxairTours angebotenen Versicherungsschutz?

Die betreffenden Versicherungen sind speziell auf unsere Produkte und Ihren Bedarf zugeschnitten. Es stehen Ihnen starke, zuverlässige Partner mit viel Erfahrung zur Seite, die in der Lage sind, im Bedarfsfall eine koordinierte Abwicklung zu gewährleisten.

Sie können in Ihrem Reisebüro nach Zusatzversicherungen fragen oder sich unter der Telefonnummer (+352) 2456-1 direkt an das Customer Service Center von LuxairTours wenden.

Die entsprechenden Bedingungen finden Sie in dieser Broschüre.

Die allgemeinen Bedingungen dieser Versicherungen sind auf unserer Website www.luxairtours.lu einsehbar, von der sie heruntergeladen werden können, oder auf Anfrage von Ihrem Reisebüro erhältlich. Weitere Angaben finden Sie auch in dieser Broschüre.

Vor dem Kauf eines Versicherungsschutzes empfehlen wir Ihnen, die vollständigen Geschäftsbedingungen zu lesen. Wenn Ihnen ein Betrag nicht ausreichend erscheint, empfehlen wir Ihnen, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen oder sich für eine andere Absicherung zu entscheiden.

Alle Versicherungsfälle und Forderungen sind direkt an die Firma LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, L-2095 Luxemburg, wie in den Bedingungen beschrieben, zu richten.

Unsere Empfehlungen:

Für Freizeitaufenthalte empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Versicherung. LuxairTours bietet Ihnen zwei Versicherungspakete, die spätestens 14 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung erworben werden können, sofern die Abreise mehr als 30 Tage nach diesem Datum erfolgt. Bei kurzfristigen Anmeldungen (mindestens 30 Tage vor dem Abreisedatum) muss die Reiseversicherung am Tag der Buchung abgeschlossen werden.

Denken Sie bei jeder Reise an Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (Sozialversicherungskarte) oder ein vorübergehendes Ersatzertifikat (wird auf Ihre Anfrage durch Ihre Krankenkasse ausgestellt) und die Mitgliedskarte für Ihre Krankenversicherung!

Anmerkung: Alle Bedingungen müssen in der Broschüre wiedergegeben und auf der Website verfügbar sein.

XVIII. Visa, Pässe und Gesundheitsformalitäten

Allgemeine Informationen zu Pässen und Visa sowie Informationen zu möglichen Gesundheitsformalitäten des Bestimmungslandes finden Sie in dieser Broschüre unter der Rubrik „Wichtige Hinweise“ oder auf unserer Webseite: www.luxairtours.lu.

Wir empfehlen unseren Reisenden dringend, diese rechtzeitig vor der Abreise zu Rate zu ziehen, um alle erforderlichen Schritte durchzuführen.

Die von LuxairTours bereitgestellten Informationen sind rein informativ und entsprechen dem geltenden Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wir bitten daher die Reisenden ausdrücklich, die offiziellen Websites der einzelnen Bestimmungsländer zu konsultieren und alle relevanten Informationen bei den Behörden ihres Wohnsitzlandes, den Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Behörden des Ziellandes einzuholen.

Der Reiseveranstalter lehnt jede Verantwortung ab, wenn der Reisende in Bezug auf Reisepässe, Visa, Gesundheitsformalitäten oder andere Reisedokumente nicht seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Reisenden tragen bei Nichteinhaltung der Formalitäten selbst die Folgen, zum Beispiel dass die Beförderung oder die Einreise in das Hoheitsgebiet im Fall unzureichender Reisedokumente rechtmäßig verweigert werden kann.

Beim Auftreten eines politischen oder gesundheitsgefährdenden Ereignisses (vor oder nach der Unterschrift des Reisevertrages), das Unannehmlichkeiten oder eine Gefahr für den Reisenden darstellen kann, darf LuxairTours den Abflug des Kunden der Bedingung unterlegen, dass dieser vor Abreise ein Dokument unterschreibt, das die Kenntnisnahme zu den mit seinem Aufenthalt verbundenen Risiken bestätigt. LuxairTours ist es weiterhin erlaubt, den Aufenthalt des Reisenden zu stornieren, wenn die Risiken zu groß sind (außergewöhnliche und nicht vermeidbare Umstände).

XIX. Minderjährige

Der Reiseveranstalter informiert den Kunden, dass Minderjährige (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) nur in Begleitung einer volljährigen Person (Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) angemeldet werden können, die während der gesamten Dauer der Reise die Verantwortung für den Minderjährigen übernimmt (die „Begleitperson“). Ist die Begleitperson eine andere Person als die Eltern des Minderjährigen (oder der gesetzliche Vertreter mit elterlicher Gewalt), muss die Begleitperson eine schriftliche Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters einholen, in der die Bedingungen dargelegt werden, unter denen die Begleitperson den Minderjährigen während der Dauer der Pauschalreise in seiner Obhut hat und für ihn die Verantwortung trägt. Diese Genehmigung wird in dem für diesen Zweck vorgesehenen Formular des Reiseveranstalters erteilt. Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass diese Genehmigung die Begleitperson nicht davon befreit, alle anderen Dokumente mitzuführen (erforderlichenfalls die von den zuständigen Behörden im

Wohnsitzland des Minderjährigen erteilte Erlaubnis, das Gebiet zu verlassen, geeignete Identitätsdokumente, Impfausweis usw.), die im Bestimmungsland benötigt werden.

Diese Erlaubnis muss mit der Buchungsanfrage gesendet werden. Eine unzulässige Erlaubnis oder Aushändigung kann zur Stornierung der Buchung oder des Reisevertrages führen. Diese Stornierung gilt als durch den Kunden verursacht und berechtigt nicht zu einem Schadenersatz. Jede Stornierung oder Annullierung der Pauschalreise des Begleiters führt automatisch zur Stornierung oder Annullierung der Reise des Minderjährigen.

Der Reiseveranstalter haftet in keinem Fall für irgendwelche Taten oder Schäden, die durch den Minderjährigen während der Reise verursacht werden.

XX. LUXiClub

1. Philosophie

Der LUXiClub begrüßt die Kinder von LuxairTours-Kunden mit einem abwechslungsreichen und angepassten Unterhaltungsprogramm, im Rahmen des Mini-Clubs (4-7 Jahre), des Maxi-Clubs (8-12 Jahre) und der Junior-Animation (13-16 Jahre), in deutscher und französischer Sprache. Zwischen Mitte Juni und Mitte September wird das Animationsprogramm des Mini-Clubs und des Maxi-Clubs auch auf Luxemburgisch angeboten. Von Anfang Juli bis Ende August wird die Animation für Junioren im Alter von 13 bis 16 Jahren von einem engagierten Animateur des Animationsteams des Hotels durchgeführt.

2. Öffnungszeiten

Der LUXiClub ist nur in Hotels zugänglich, in denen das Angebot im Rahmen der Hotelbeschreibung in der Broschüre erwähnt wird.

Der LUXiClub für 4-7-Jährige ist normalerweise während der Sommersaison geöffnet.

Der LUXiClub für Kinder von 8-12 Jahren ist normalerweise von Mitte Juni bis Mitte September geöffnet und der LUXiClub für 13-16-jährige von Anfang Juli bis Ende August.

Der LUXiClub ist am Vormittag und Nachmittag geöffnet. Der Zeitplan kann je nach Hotel variieren.

3. Personal

Die von LuxairTours eingestellten LUXiClub-Animatoure erhalten eine angemessene Ausbildung und verfügen über professionelle Erfahrung, die für die Betreuung und Aufsicht von Kindern geeignet ist. Sie betreuen Kinder in ihrer Muttersprache (Deutsch, Französisch und von Mitte Juni bis Mitte September auch auf Luxemburgisch).

Aus Sicherheitsgründen wurde eine Mindestanzahl von Animatouren entsprechend der Anzahl der Kinder festgelegt. Ebenso ist der LUXiClub je nach verfügbarem Platz in jedem Hotel auf eine maximale Anzahl von Kindern begrenzt.

Der Zugang zum LUXiClub unterliegt der strikten Einhaltung der unten genannten Regeln. Der Zugang kann vor Ort aus einem der oben genannten Gründe jedoch verweigert werden.

4. Betreuung

Das Animationsprogramm ist vielfältig (z.B. sportliche Aktivitäten, kreative Aktivitäten, Show und Mini-Disco) und wird an die Altersgruppe der Kinder angepasst.

Die Aktivitäten finden ausschließlich im Hotel statt.

5. Erforderliche Formalitäten

- Anmeldung:

Die Anmeldung im LUXiClub erfolgt vor Ort über ein Formular, das mit allen erforderlichen Informationen ausgefüllt wird, insbesondere in Bezug auf die Gesundheit des Kindes (siehe Punkt 10.6). Die Anmeldung setzt die Annahme der LUXiClub-Regeln voraus, die dem Anmeldeformular beigelegt sind.

Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Kindes können die Teilnahme an einer der Aktivitäten ablehnen. In diesem Fall kann der Eintritt in den LUXiClub für den ganzen Tag oder für die gesamte Dauer des Aufenthalts verweigert werden.

- Tägliche Teilnahme:

Ein Kind, das am LUXiClub teilnimmt, muss von einem Elternteil oder seinem gesetzlichen Vertreter begleitet werden, der die Ankunftszeit des Kindes in einer dafür vorgesehenen Liste mit seiner Unterschrift bestätigen muss. Kinder, die ohne Begleitung erscheinen, dürfen nicht am LUXiClub teilnehmen. Innerhalb des LUXiClubs muss das Kind ein persönliches Identifikationsarmband mit der Information tragen, ob das Kind ein Schwimmer oder Nichtschwimmer ist. Jedes Mal, wenn das Kind den LUXiClub verlässt, muss dies durch die Unterschrift eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters neben dem entsprechenden Zeitpunkt bestätigt werden.

6. Gesundheit der Kinder

- Im LUXiClub werden nur Kinder akzeptiert, die an einer Gemeinschaft teilnehmen können und keine diagnostizierte, fieberhafte, infektiöse oder anstecken-

de Krankheit haben. Im Falle einer diagnostizierten, fieberhaften, infektiösen oder ansteckenden Krankheit kann der Zutritt zum LUXiClub verweigert werden.

- Kinder, die eine besondere medizinische Betreuung oder die ausschließliche Unterstützung eines Dritten benötigen, werden nicht akzeptiert.
- Jede Kontraindikation für die Ausübung einer Sportart oder Aktivität, jegliche Allergie (Lebensmittel oder andere) oder jegliche Besonderheiten in Bezug auf die Gesundheit des Kindes müssen gemeldet werden. Das Vorhandensein einer solchen Kontraindikation oder Allergie kann gegebenenfalls eine Verweigerung des Zugangs zu LUXiClub für einen (1)/mehrere Tag (e) rechtfertigen.
- Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Kindes stimmen zu, dass jede medizinische Behandlung im Falle eines Unfalls oder Notfalls direkt von den LUXiClub-Animatouren organisiert werden kann.
- Die Kosten für Konsultation oder ärztliche Untersuchung, die gegebenenfalls erforderlich wird, sind von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu tragen.
- Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter müssen in der Lage sein, gegebenenfalls die vollständige Gesundheitsakte des Kindes bereitzustellen.

7. Empfehlungen

Es ist ratsam, zum Wohl Ihrer Kinder folgende Artikel mitzubringen: Sonnenschutz (Sonnencreme, Sonnenbrille, Hut), angepasste Kleidung (Badeanzug, Sportschuhe), Anti-Mücken-Produkt, Decke, Windeln, vollständige Gesundheitsakte und aufblasbare Schwimmhilfen (für Nichtschwimmer).

XXI. Luftfahrtunternehmen

1. Zeitplan

Die angegebenen Zeiten und Transportarten sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Buchung vom Beförderer mitgeteilt wurden. Die Daten, Zeiten und Orte der Abreise und Rückreise werden spätestens bei der Übermittlung der Reiseunterlagen definitiv mitgeteilt.

Im Hinblick auf Müdigkeit und eventuelle Verzögerungen im Zusammenhang mit allen Formalitäten, die während einer Reise erledigt werden müssen (Zoll, Visum usw.) raten wir Ihnen, am Tag der Abreise und Rückreise keine anderen Verpflichtungen einzugehen.

2. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die Fluggesellschaften können untereinander eine Vereinbarung treffen, gemäß der ein Flug unter ihrem eigenen Namen angeboten, jedoch mit einem Flugzeug eines anderen Unternehmens durchgeführt wird. In diesem Fall verpflichtet sich LuxairTours, seine Kunden gemäß der Verordnung 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Identität des Unternehmens, das den Flug durchführt, zu informieren.

3. Haftung des Luftfahrtunternehmens

Die Haftung des Luftfrachtführers gegenüber dem Fluggast (Verspätung, Tod, Körperverletzung) und Gepäck (Verspätung, Verlust, Zerstörung) unterliegt dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 2009, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 (in der geänderten Fassung) und den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt Beschränkungen, die je nach Fall durch das Montrealer Übereinkommen oder ein anderes anwendbares internationales Übereinkommen vorgesehen sind.

XXII. Insolvenzschutz

LuxairTours gewährt eine Garantie für die Erstattung aller Zahlungen, die von Reisenden oder in deren Namen geleistet werden, soweit die betreffenden Dienstleistungen aufgrund der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden können.

Die für den Insolvenzschutz des Reiseveranstalters zuständige Stelle ist:

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat,

Luxembourg (BCEE)
1, Place de Metz, L-2954 Luxembourg
Grand-Duché de Luxembourg
RCS Luxembourg: B-30.775
Tél.: (+352) 4015 4169
e-mail: support.cba@bcee.lu

Die vom luxemburgischen Staat benannte zuständige Behörde ist:

Wirtschaftsministerium

Generaldirektion PME
19-21 Boulevard Royal
L-2449 Luxembourg
Tél.: (+352) 247 74 700
e-mail: travel@eco.etat.lu

Schutz personenbezogener Daten

Luxair, Société Luxembourgeoise de Navigation Aérienne S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und bestehende Aktiengesellschaft (société anonyme) mit Sitz in 25 rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach und mit der Postanschrift L-2987 Luxemburg, ist der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche und verpflichtet sich, im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften Ihre Privatsphäre zu achten und Ihre privaten Informationen zu schützen.

1- Welche personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir?

Luxair erhebt personenbezogene Daten über Sie, wenn Sie unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, mit uns reisen, unsere Websites besuchen oder unsere Callcenter oder mobilen Anwendungen nutzen. Dies schließt Informationen ein, die Sie uns direkt oder indirekt über Dritte bereitstellen. Diese Dritten können sein: in Ihren Reiseplan eingebundene Unternehmen wie Reisebüros, Hotels, andere Fluggesellschaften oder Flughafenbetreiber und Unternehmen, die von Luxair damit beauftragt werden, Dienstleistungen für Sie zu erbringen. Luxair darf Daten, die Sie direkt oder indirekt übermitteln, und allgemein die folgenden Kategorien von Daten verarbeiten:

- Informationen zu Ihrer Person wie Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Pass- und Visa-Nummer. Wenn Sie einen persönlichen Account anlegen oder sich registrieren, darf Luxair auch Ihre Anmelde- und andere Anmeldeinformationen speichern, die Sie in das Formular für Ihren persönlichen Account oder in das Registrierungsformular eingeben. Das gilt zum Beispiel für den MyLuxair-Account;
- Informationen über Ihre Reservierungen, das Treueprogramm, Ihre Buchungen, Käufe, Reklamationen und alle zusätzliche Unterstützung, die Sie erbitten, sowie sonstige Informationen im Zusammenhang mit Ihrer Reise mit Luxair (zum Beispiel Upgrades, zusätzliches Gepäck usw.);
- außerdem entscheiden Sie sich möglicherweise dafür, uns sensible personenbezogene Daten mitzuteilen, die sich auf Ihre Gesundheit beziehen, weil Sie besondere medizinische oder anderweitige individuelle Hilfe anfordern. Sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Sie in solchen Fällen gebeten, Ihr ausdrückliches Einverständnis zu erklären, damit wir diese personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

2- Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient den folgenden Zwecken:

2.1 Reiseorganisation

Die Reiseorganisation umfasst die Verwaltung Ihrer Reiseinformationen wie Flug- und/oder Hotelbuchungen, Versicherungen, den Boardingvorgang, Anschlussflüge, Transfers zum Hotel, Abwicklung der Visaformalitäten am Flughafen, Zahlungsvorgänge und Abrechnung, Autovermietung, Passagierunterstützung und Reklamationen. Dabei werden auch Mitteilungen verarbeitet, welche die von Ihnen gebuchten Dienstleistungen betreffen, wie zum Beispiel der Empfang der Buchungsbestätigung per E-Mail mit Ihren personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, und der Reiseverlauf (anhand dieser Informationen können Sie die personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, auf ihre Richtigkeit überprüfen), aber auch der Empfang von Status-Updates und Service-Mitteilungen zu Ihrer Reiseorganisation (zum Beispiel Flugverspätung) per E-Mail oder SMS. Diese Mitteilungen können auch Optionen und Angebote für Dienstleistungen beinhalten, die Sie möglicherweise in Anspruch nehmen möchten, wie zum Beispiel Upgrades, zusätzliches Gepäck usw.

2.2 Marketinginformationen

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Ihnen Marketinginformationen bereitzustellen, indem wir Ihnen Newsletter, Werbematerial oder andere Marketingmitteilungen senden. Bitte beachten Sie, dass Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke und der Zusendung von Werbemitteilungen jederzeit widersprechen können, indem Sie den Link anklicken, der unten in der entsprechenden Mitteilung angezeigt wird. Bitte beachten Sie: Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie keine Wer-

bemittelungen mehr erhalten möchten, bekommen Sie gegebenenfalls trotzdem weiterhin Service-Mitteilungen, die zum Beispiel benötigt werden, um Ihre Buchung zu bestätigen oder Sie fortlaufend über den aktuellen Status Ihrer Buchung zu informieren.

Wir können unsere Websites, Apps, E-Mails und anderen Kommunikationsmittel inhaltlich personalisieren, damit sie für Sie relevant sind. Wenn Sie nach Flügen gesucht, aber keinen Flug gebucht oder die Transaktion nicht zu Ende geführt haben, kontaktieren wir Sie möglicherweise mit einer Erinnerungsnachricht und bieten Ihnen auf der Basis der Flüge, nach denen Sie zuvor gesucht haben, per E-Mail Hilfestellung zu unseren Dienstleistungen.

2.3 Statistische Auswertung und Erfahrungswerte des Kunden

Mit Hilfe von statistischen Analysen und Marktforschung möchten wir herausfinden, wie wir unser Dienstleistungsangebot verbessern und unsere Kunden dazu anregen können, die ganze Palette unserer Produkte und Dienstleistungen zu nutzen. Luxair führt statistische Untersuchungen durch, um allgemeine Trends in Bezug auf unsere Dienstleistungen, Websites, mobilen Anwendungen und das Verhalten und die Präferenzen unserer Kunden zu ermitteln.

2.4 Befragungen und Spiele

Von Zeit zu Zeit führen wir Befragungen durch, damit wir besser nachvollziehen können, wie Sie unsere Dienstleistungen nutzen, und damit wir unser Dienstleistungsangebot optimieren können. Ihre Teilnahme an Befragungen ist freiwillig.

Wir geben unseren Kunden von Zeit zu Zeit die Möglichkeit, an Spielen teilzunehmen, bei denen sie zum Beispiel einen Preis oder ein Präsent gewinnen können.

2.5 Sicherheitserfordernisse und gesetzliche Vorgaben

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke der Sicherheit und für gesetzliche Zwecke verarbeiten.

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um gesetzliche Verpflichtungen wie die Einwanderungs- und Zollvorschriften oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem PNR (Passenger Name Record – Fluggastdatensatz) oder den API (Advance Passenger Information – erweiterte Fluggastdaten) zu erfüllen. Bezüglich PNR und API verpflichten mehrere Länder die Fluggesellschaften dazu, die Fluggastdaten von Ein- oder Ausreisenden weiterzugeben, um die Behörden bei der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu unterstützen oder die vor Ort geltenden Vorschriften einzuhalten.

Sofern dies zur Durchsetzung von gesetzlichen Vorschriften oder internen Vorgaben erforderlich ist, dürfen wir im Interesse der Sicherheit die Namen von Fluggästen speichern, die an Bord eines Luxair-Flugzeugs oder am Boden oder im Zusammenhang mit einer von Luxair erbrachten Dienstleistung die Sicherheit beeinträchtigt oder die öffentliche Ordnung gestört haben.

2.4 Administrative Zwecke

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten für administrative Zwecke verarbeiten, zum Beispiel im Zusammenhang mit möglichen Ansprüchen Ihrerseits, dem Rechnungswesen, der Kontrolle von Karten für bargeldlose Zahlungen, der Betrugsbekämpfung und Systempflege.

3- Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

In Abhängigkeit von den Verarbeitungsvorgängen muss für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- 3.1 Sie haben sich damit einverstanden erklärt, dass Ihre personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke verarbeitet werden; oder
- 3.2 die Verarbeitung ist erforderlich, damit ein Vertrag, bei dem Sie eine der Vertragsparteien sind, durchgeführt werden kann oder damit Maßnahmen getroffen werden können, um die Sie vor dem Abschluss eines Vertrags gebeten haben; oder
- 3.3 die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der Luxair unterliegt; oder
- 3.4 die Verarbeitung ist mit Blick auf die rechtmäßigen Interessen erforderlich, die Luxair oder ein Dritter verfolgt (z. B. Betrugsbekämpfung, das Versenden von Werbemitteilungen über von Luxair angebotene Dienstleistungen, die Durchsetzung unserer Richtlinien oder einer der oben genannten Zwecke).

Wenn Sie die verlangten personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann dies zur Folge haben, dass wir die von Ihnen verlangten Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht erbringen können. Bitte beachten Sie, dass eine Stornierung oder eine Erstattung von Entgelten, die Sie für entsprechende Dienstleistungen gezahlt haben, in manchen Fällen nicht möglich ist.

4- Wer verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, die wir erheben?

Für die hierin genannten Zwecke dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten an die folgenden Kategorien von Dritten weitergeben:

- Reiseagenturen, Fluggesellschaften, Flughafenbetreiber, Versicherungsunternehmen, Callcenter, Hotels oder andere Unternehmen, die herangezogen werden müssen, um die von Ihnen verlangten Dienstleistungen zu erbringen;
- Kreditkartenunternehmen und Dienstleister im Bereich der Betrugsbekämpfung;
- Partner in dem Loyalty-Programm, in dem Sie Mitglied geworden sind;
- autorisierte Behörden, Agenturen oder Verwaltungsstellen gemäß den vor Ort geltenden gesetzlichen Vorgaben wie Zoll- und Einwanderungsbehörden oder für PNR/API-Informationen zuständige Behörden sowie
- Dritte, die unsere Rechte oder die Sicherheit unserer Kunden, Mitarbeiter und Vermögenswerte schützen.

5- Wofür werden Ihre personenbezogenen Daten übermittelt?

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich nach dem Zweck, den die in diesen Hinweisen genannten Dritten verfolgen, und danach, an welchem Ort diese Dritten sich befinden. Luxair ist bestrebt, personenbezogene Daten möglichst weitgehend in der Europäischen Union oder in solchen Drittländern zu speichern und zu übermitteln, in denen nach Einschätzung der Europäischen Kommission ein angemessenes Maß an Schutz gewährleistet ist. Manche personenbezogene Daten werden möglicherweise dennoch in Drittländer übermittelt. In diesen Fällen werden wir sicherstellen, dass diese Übermittlungen entweder:

- für die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und Luxair oder für die Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Ihr Verlangen getroffen werden, erforderlich sind; oder
- für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind, der in Ihrem Interesse zwischen Luxair und dem Datenempfänger geschlossen wurde; oder
- für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind; oder
- Datenübermittlungsvereinbarungen unterliegen, die auf den üblichen von der Europäischen Kommission verabschiedeten Datenschutzbestimmungen oder einer anderen rechtskonformen Lösung basieren.

6- Wie lange bewahren wir Ihre Daten auf?

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für die in diesen Datenschutzgrundsätzen beschriebenen Zwecke oder für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und für die Beilegung von Streitigkeiten erforderlich ist.

7- Anfragen zu Ihren personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, von Luxair zu verlangen, dass Sie auf Ihre Daten zugreifen und diese berichtigen können. Bitte beachten Sie: Wenn Sie um Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten ersuchen, dürfen wir Sie angesichts der Tatsache, dass Luxair große Mengen an Informationen verarbeitet, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auffordern, vor Bereitstellung der Informationen durch uns anzugeben, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich Ihr Zugriffsersuchen bezieht. Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch das Recht, zu verlangen, dass Ihre personenbezogenen Daten gelöscht oder deren Verarbeitung beschränkt wird, oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, sowie das Recht, die Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Wenn Sie sich mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden erklärt haben, können Sie diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Auch können Sie kostenfrei der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke widersprechen.

Bitte lassen Sie uns bei allen Anfragen, die sich auf Ihre personenbezogenen Daten beziehen, Folgendes zukommen:

- Ihren Namen und Ihre Postanschrift
- eine Fotokopie Ihres Passes oder Personalausweises, damit wir Ihre Identität überprüfen können
- Angabe des Grundes für Ihr Ersuchen: Recht auf Zugriff, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Beschränkung oder Übertragbarkeit oder gegebenenfalls Widerruf Ihrer Einverständniserklärung
- Ihre Unterschrift und das Datum Ihres Ersuchens
- Angabe aller für die Buchung verwendeten (früheren und aktuellen) E-Mail-Adressen
- gegebenenfalls Angabe der Buchungsnummer und der Reiseterrine

Diese Angaben und Unterlagen sind an die folgende Anschrift zu senden:

Luxair S.A. – Data Protection Officer

25 Rue Gabriel Lippmann,

L-5365 Munsbach

Luxemburg

Postanschrift: L-2987 Luxemburg

Alternativ können Sie die folgende E-Mail-Adresse verwenden: data.protection@luxairgroup.lu

Luxair wird die Bearbeitung Ihrer Anfrage einleiten, sobald wir alle oben genannten Informationen erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass:

- sich die Bearbeitung Ihrer Anfrage verzögert, wenn Informationen fehlen, und
- Luxair sich in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht vorbehält, für die Bearbeitung Ihrer Anfrage eine Verwaltungspauschale von 10 EUR in Rechnung zu stellen.

Wenn Sie sich über die Art und Weise, wie Luxair mit Ihren personenbezogenen Daten umgegangen ist, beschweren möchten, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in Luxemburg wenden:

Nationale Kommission für den Datenschutz

1, avenue du Rock'n'Roll

L-4361 Esch-sur-Alzette

Standardinformationsblatt für Pauschalreiseverträge

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen LUXAIR S.A. handelnd unter der Marke LuxairTours, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen LUXAIR S.A. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden

Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. LUXAIR S.A. hat eine Insolvenzabsicherung mit Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (BCEE) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Ministère de l'Économie, Direction générale PME, 19-21 Boulevard Royal L-2449 Luxembourg, tél.: (+352) 247 74 700, e-mail: travel@eco.etat.lu) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von LUXAIR S.A. verweigert werden. Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/04/25/a308/jo>

Premium-Paket

Nutzen Sie diese Zusatzangebote, um Ihren Urlaub individueller zu gestalten!

Premium-Paket

Buchen Sie die exklusiven Vorteile unseres Premium-Pakets einfach zu Ihrer Reise hinzu und genießen Sie Ihren Urlaub von Anfang an.

Unser Premium-Paket bietet Ihnen die Möglichkeit, aus Ihrem Urlaub von der ersten bis zur letzten Minute ein ganz besonderes Erholungserlebnis zu machen.

- Zutritt zur Business Lounge am Flughafen Luxemburg
- Check-in am Business-Class-Schalter am Flughafen Luxemburg
- Zusätzliches Freigeäck von 23 kg pro Erwachsenen
- Direkter Transfer mit Taxi oder Minibus vom Zielflughafen zum Hotel und zurück

Details über Verfügbarkeit und Preise siehe auf den Einführungsseiten des jeweiligen Zielgebiets.

Zu Ihrer Sicherheit

Die EU-Sicherheitsbestimmungen auf Flughäfen gelten für alle Flüge, die von einem Flughafen innerhalb der EU starten.

Verbotene Gegenstände an Bord der Flugzeuge

Laut EU-Verordnung 68/2004 dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Flugzeuges mitgenommen werden:

- Jedes Objekt, das in der Lage ist oder zu sein scheint, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich Gewehre, Feuerwaffen sowie andere Waffenarten oder Gegenstände, die als Waffe benutzt werden können
- Spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich Messer, messerähnliche Objekte und Werkzeuge, wenn diese als Waffen verwendet werden können
- Jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich Sportausrüstungen, Kampfsportausrüstungen und andere ähnliche Gegenstände
- Alle aggressiven, flüssigen, gasförmigen oder hochentzündlichen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeuges sowie von Eigentum darstellen, einschließlich Sprengstoffe und brennbare Materialien und Erzeugnisse
- Alle säurehaltigen, ätzenden und infektiösen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeuges sowie von Eigentum darstellen, einschließlich Substanzen chemischen, bakteriellen und toxischen Ursprungs

Ausführlichere Angaben zur Liste der verbotenen Gegenstände finden Sie unter www.luxair.lu oder www.europa.eu

Aufzugebendes Gepäck

Um Probleme mit dem Gepäck zu vermeiden, sollten Sie:

- einen Gepäckanhänger bzw. -aufkleber an jedem aufzugebenden Gepäckstück gut sichtbar - und mit Ihrem Namen oder zumindest Ihrer Telefonnummer (idealerweise Mobiltelefon) sowie Ihrer Flugnummer beschriftet - anbringen. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen, einen Namensanhänger bzw. -aufkleber in Ihre aufzugebenden Gepäckstücke zu legen.
- jedes aufzugebende Gepäckstück mit einem Zahlen- oder Schlüssel-Schloss oder einem Koffergurt mit Zahlenschloss verschließen.
- eine Bestandsaufnahme von dem Inhalt jedes aufgegebenen Gepäckstücks machen (mit Wert pro Gegenstand) und diese Liste zusammen mit Ihren Flugtickets aufbewahren.

Wir haften nicht für Schäden an Gegenständen, die nicht als Gepäck aufgegeben werden dürfen, einschließlich zerbrechlichen, verderblichen oder besonders wertvollen Gegenständen wie Geld, Schlüssel, Medikamente, Juwelen, Edelmetalle, Computer, elektronische Geräte (Fotoapparate), Wertpapiere oder andere Wertgegenstände, Geschäftsunterlagen, Pässe und andere Identitätsausweise.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Mitnahmebeschränkung von Flüssigkeiten

Laut EU-Verordnung über die Mitnahmebeschränkung von Flüssigkeiten (EU No 1546/2006)

dürfen im Handgepäck nur noch Flüssigkeiten separat in Behältern von maximal 100 ml mitgeführt werden. Diese Behälter sind in einem durchsichtigen, wieder verschließbaren Plastikbeutel, der maximal 1 Liter Volumen fasst (z. B. einem Gefrierbeutel), aufzubewahren.

Ausnahmen von dieser Bestimmung gelten bei Medikamenten und Lebensmitteln, die während des Fluges benötigt werden, einschließlich Babynahrung und Insulin für Diabetiker. Die benötigte Menge an Medikamenten variiert je nach Strecke und Person und kann daher gegebenenfalls auch mehr als 100 ml betragen. Es kann sein, dass ein Nachweis darüber, dass Sie diese benötigen, von Ihnen verlangt wird.

Als Flüssigkeiten gemäß dieser Verordnung gelten:

Wasser und andere Getränke, Suppen, Sirup, Parfüm, Gel (einschließlich Haar- und Duschgel), Pasten (einschließlich Zahnpasta), Cremes, Lotionen und Öle, Sprays, Inhalte von unter Druck stehenden Behältern wie Rasierschaum oder Deodorants, halbflüssige Mischungen sowie andere ähnlich zusammengesetzte Konsistenzen.

Die neuen Bestimmungen begrenzen jedoch nicht die Menge an Flüssigkeiten, die Sie in den Shops hinter den Sicherheitskontrollen oder an Bord eines Flugzeuges einer Fluggesellschaft der EU erwerben dürfen.

N.B.: Weitere Angaben finden Sie unter www.luxair.lu oder www.europa.eu

Reiseversicherungen

Versicherungen

Luxair S. A. bietet Ihnen, in Zusammenarbeit mit LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, folgende Versicherungsmodelle an, die innerhalb einer Buchung nur für alle Teilnehmer abgeschlossen werden kann. Diese können optional zu Ihrer Reise bis maximal 2 Wochen nach Buchung hinzugebucht werden, vorausgesetzt, dass zwischen Buchung der Versicherung und Reiseantritt mehr als 30 Tage liegen. Bei kurzfristigen Buchungen (Reiseantritt innerhalb von 30 Tagen) kann die Reiseversicherung nur gleichzeitig mit der Buchung abgeschlossen werden.

Sie haben die Möglichkeit, unten genannte Versicherungen über Ihr Reisebüro oder telefonisch über das LuxairTours Customer Service Center unter 00352 / 2456-1 hinzubuchen.

Reiserücktrittsversicherung „Pauschalreisen“

Eine Reiserücktrittsversicherung ist buchbar in Kombination mit LuxairTours „Pauschalreisen“. Die Versicherungsprämie beträgt jeweils 5 % des Reisepreises.

Reiseversicherung (ohne Rücktritt)

Eine Reiseversicherung ist buchbar in Kombination mit LuxairTours „Pauschalreisen“ sowie für Aufenthalte ohne Bodenleistungen (individuell organisierter Aufenthalt).

Versicherungsprämie*

Prämie: 1,50 pro Tag (inklusive Anreise- und Abreisetag)/Person für alle Pauschalreisen sowie für Aufenthalte ohne Bodenleistungen (individuell organisierter Aufenthalt)

Die Versicherungen sind für alle Buchungen (Pauschalreise und Freiaufenthalt) mit einer Maximaldauer von 3 Monaten (92 Tagen) erhältlich. Diese zeitliche Begrenzung gilt für alle angebotenen Versicherungen (Reiserücktrittsversicherung und Reiseversicherung).

Die detaillierte Beschreibung sowie eine kurze Zusammenfassung aller Leistungen der von der Versicherungsgesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances angebotenen, optional hinzubuchbaren Versicherungen finden Sie in diesem Katalog auf der nachfolgenden Seite.

Diese allgemeinen Bedingungen der Versicherungen sind auf unserer Internetseite www.luxairtours.lu veröffentlicht und können dort heruntergeladen oder bei Ihrem Reisebüro angefragt werden. Sie haben ausdrücklich bei Ihrer Buchung im Reisebüro, via Internet oder Customer Service Center erklärt, dass Sie über diese Bedingungen informiert worden sind.

Wir bitten Sie, diese Dokumente durchzulesen, um genauere Informationen über das Vorgehen im Schadensfall zu bekommen. Sollte Ihnen der Umfang der Versicherung ungenügend erscheinen, raten wir zum Abschluss einer Zusatzversicherung. Alle Schadensmeldungen sind unmittelbar bei der Versicherungsgesellschaft

LA LUXEMBOURGEOISE
Société Anonyme d'Assurances,
L-2095 Luxembourg einzureichen.

Parken

Parkplatz am Flughafen:

Der Parkplatz am Flughafen Luxemburg kann bei Buchung einer „Pauschalreise“ gegen Zahlung eines Vorzugspreises von 6 EUR* pro Tag (inklusive An- und Abreisetag) über Ihr Reisebüro oder telefonisch im LuxairTours Customer Service Center unter 00352 / 2456-1 hinzugebucht werden.

Die Buchung eines Parkplatzes ist bis 3 Werktage vor Abflug möglich. Für alle Parkplätze, die später als 30 Tage vor Abreise gebucht werden, ist eine sofortige Zahlung erforderlich.

Ein gebuchter Parkplatz kann bis 30 Tage vor Abreise kostenlos storniert werden. Im Falle einer hinzugebuchten Reiserücktrittskostenversicherung wird die Versicherungsprämie entsprechend angepasst. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist ist eine Stornierung nicht mehr möglich.

*Der Tarif wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Kataloges festgesetzt, Änderungen sind vorbehalten.

„Sleep & Fly“ - In Luxemburg übernachten

Unsere Hotelauswahl - Sonderpreise für LuxairTours-Kunden!

Ferien sollte man ausgeruht antreten. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Anreise bereits am Vortag. Sie übernachten in einem der unten aufgeführten Hotels zu den angegebenen LuxairTours-Sonderpreisen! Diese (günstigen Preise) gelten auch für eine Übernachtung im Anschluss an Ihre Ferien. Preise auf Anfrage und nach Verfügbarkeit; gültig vom 01.04.20 bis 31.10.20

LUXIBI - Ibis Luxembourg Airport

Preise pro Person (OV/Nacht)	Sommer 2020					
01.04.-03.04.	04.04.-19.04. 30.04.-01.05. 20.05.-21.05. 30.05.-07.06. 22.06.-23.06. 17.07.-13.09. 31.10.		20.04.-29.04. 02.05.-19.05. 22.05.-29.05. 08.06.-21.06. 24.06.-16.07. 14.09.-30.10.			
	Mo-Do	Fr-So	Mo-Do	Fr-So	Mo-Do	Fr-So
DZAU - DOPPEL	36	34	34	33	39	33
EZAU - EINZEL	67	65	64	62	74	64
TRAU - DREIBETT	26	24	24	23	28	24
QUAU - VIERBETT	20	19	19	18	22	19

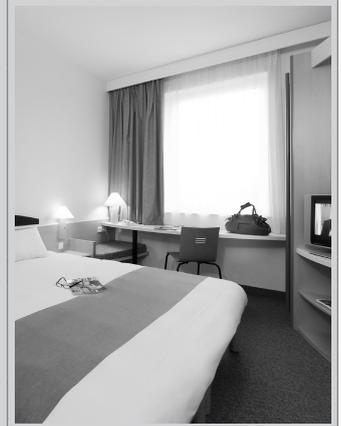
Hinweis: Frühstücksbuffet pro Person: 15,- ;
Expressfrühstück zwischen 4.00 und 6.00 Uhr: 6,- pro Person (Kinder 6-15 Jahre: 50%) - zahlbar vor Ort.

Off. Kat.: 3 Sterne
Lage: Das Hotel liegt etwa 400 m (ca. 10 Gehminuten) vom Flughafen Luxembourg entfernt (route de Trèves).

Einrichtungen: Restaurant täglich bis 22:30 Uhr geöffnet, Konferenzräume, Klimaanlage, W-LAN (inklusive), Aufzug.

Zimmer: 167 Zimmer mit Bad oder Dusche/WC, Klimaanlage, Telefon, TV, Radio, W-LAN (inklusive).

LuxairTours Spezial: Shuttleservice zum Flughafen auf Anfrage und nach Verfügbarkeit. 10 % Ermäßigung auf Getränke und Speisen (mit Ausnahme des Frühstücks) im Hotelrestaurant.



LUXNHL - NH Luxembourg

Preise pro Person (OV/Nacht)	Sommer 2020					
	01.04.-18.04. 10.07.-06.09. 30.10.-31.10.			19.04.-09.07. 07.09.-29.10.		
	Mo+Do	Di-Mi	Fr-So	Mo+Do	Di-Mi	Fr-So
DZAU - DOPPEL STANDARD	36	36	36	44	56	36
DAAU - DOPPEL STANDARD ZUR ALLEINBENUTZUNG	71	71	71	86	111	71
TRBU - DREIBETT SUPERIOR	32	32	32	37	45	32

Hinweis: Frühstücksbuffet pro Person: 11.50,- pro Person (Kinder bis 11 Jahre gratis) - zahlbar vor Ort.
Kinderermäßigung: 100% - gültig für 1 Kind von 2-11 Jahren im TRB

Off. Kat.: 4 Sterne
Lage: Dieses komfortable Hotel liegt etwa 250 m vom Flughafen Luxembourg entfernt (route de Trèves).

Einrichtungen: Empfangshalle mit Rezeption, Restaurant „Signature“ und „Crossroad Bar & Bistro“, Fitnessraum, W-LAN (inklusive), Aufzug.

Zimmer: 148 komfortable Zimmer mit Bad oder Dusche/WC, Klimaanlage, Telefon, TV, Safe, Minibar, W-LAN (inklusive).

LuxairTours Spezial: Kostenlose Shuttle-Service zum Flughafen auf Anfrage und nach Verfügbarkeit.



lalux Assurances - Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung LuxairTours – 06/10/2016

Die angebotenen Reiseversicherungen sind optional. Diese Allgemeinen Bestimmungen sind anwendbar für Versicherungsabschlüsse ab den Winterkatalogen 2017.

Knappe Zusammenfassung der angebotenen Garantien:

Gemäß den nachstehenden allgemeinen Bedingungen sind Sie gegen verschiedene Risiken im Laufe der gewährtesten Reise versichert:

- **Rechtsschutz:** Rückzahlung bis zu Maximum 5 000 EUR der Kosten und Honorare für Ihre Verteidigung vor einer Strafrechtsprechung im Ausland.
- **Strafkaution:** Vorschuss der Fonds, Maximum 12 500 EUR, um die Strafkaution, die durch die Behörden bei gerichtlicher Verfolgung gefordert wurde im Ausland zu zahlen. Die Intervention eines Rechtsanwalts ist ebenfalls in den Grenzen von den vorgesehenen 5 000 EUR.
- **Gepäck:** Intervention bei Beschädigung des Gepäcks aufgrund eines Diebstahls oder einer anderen zufälligen Ursache. Gemäß der reservierten Reise werden die Deckungen auf maximum 2 000 EUR festgelegt. Die Gesellschaft erstattet bis zu einem Maximum von 750 EUR, die nötigen und dringenden Einkäufe (notwendige Kleider und Pflegeartikel), wenn die ordnungsgemäß aufgegebenen Gepäckstücke mehr als 6 Stunden nach der Ankunftszeit des Versicherten am Zielort eintreffen
- **Reiseunfälle:** Zahlung der vereinbarten Leistungen, wenn Sie während der Dauer der Reise Opfer eines Unfalles sind, die zur Körperverletzungen oder dem Tod führt. Die Versicherungssummen werden auf 10 000 EUR bei Tod und auf 15 000 EUR bei permanenter Invalidität gemäß der Invaliditätstabelle festgelegt.
- **Selbstbeteiligung bei Mietwagen:** Die Gesellschaft gewährleistet die Rückzahlung bis zur Höhe von 1 000 EUR eines möglichen Selbstbehalts, der auf einem Fahrzeug (Führerschein B) der an dem Zielort gemietet wurde angewendet wurde.
- **Assistanceleistungen:** Übernahme der Kosten, die in den folgenden Fällen verursacht wurden:
 1. Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten
 2. Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland
 3. Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland bis 50 000 EUR
 4. Such- und Bergungskosten im Ausland bis 5 000 EUR
 5. Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
 6. Frühzeitige Rückkehr

Im Schadensfall gelten nur die folgenden Allgemeinen Bedingungen.

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind von den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Vertrags 35/1822.

2. Vertragsumfang

Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances 9, rue Jean Fischbach L-3372 Leudelange R.C.S. Luxembourg B 31035 versichert alle diejenigen Personen, die eine LuxairTours Reise über Luxair S.A. gebucht haben, gegen nachfolgend genannte Risiken und nachfolgend genannten Deckungsbegrenzungen gemäss der „Versicherungsoptionen“:

1. HILFELEISTUNGEN WÄHREND DER REISE

1.1. RECHTSCHUTZ

1.2. RECHTSBEISTAND UND STRAFKAUTION

1.3. GEPÄCKVERSICHERUNG

1.4. REISEUNFALL

1.5. RÜCKERSTATTUNG SELBSTBETEILIGUNG BEI MIETWAGEN

1.6. ASSISTANCELEISTUNGEN AN DIE VERSICHERTEN:

Die DKV Luxembourg S.A. übernimmt die folgenden Leistungen:

- a. Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten
- b. Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland
- c. Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland
- d. Such- und Bergungskosten im Ausland
- e. Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
- f. Frühzeitige Rückkehr

3. Definitionen

Versicherungsgesellschaften

LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances und DKV Luxembourg S.A. für die Sparte „Assistanceleistungen an die Versicherten“

Versicherte

Diejenige(n) Person(en), die eine oder mehrere optionale Reiseversicherungen die im Rahmen von LuxairTours Reisen über Luxair S.A. angeboten werden und namentlich auf dem Reiseticket und/oder einem anderen Beleg vermerkt sind, der durch den Versicherungsnehmer ausgestellt wird und die Reisedaten, das Reiseziel sowie die Kosten der Reise angibt;

Versicherungsnehmer

LUXAIR, Société Luxembourgeoise de Navigation Aérienne S.A.;

Gepäck

Die für den persönlichen Gebrauch des Versicherten mitgenommenen Gegenstände;

Unfall

Ereignis, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt;

Krankheit

Jegliche ungewollte oder unvorhergesehene Verschlechterung des Gesundheitszustands die von einem diplomierten Mediziner festgestellt wird und die außerdem die normalen Tätigkeiten des Versicherten beeinträchtigt;

Reisegefährte

Diejenige Person, die zusammen mit dem Versicherten eine Reise reserviert und versichert hat, inklusive der Familienmitglieder des Reisegefährten.

Familienmitglieder

Die Eltern oder Verwandten mit einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum zweiten Grad, sowie Personen welche in zivilrechtlicher Partnerschaft (PACS) oder häuslicher Gemeinschaft leben und die Schwiegereltern, die Schwager oder die Schwägerinnen.

4. Geographischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Inkrafttreten und Dauer der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherten

Die Versicherung ist für alle Reisen mit einer Höchstdauer von 3 Monaten gültig. Die Versicherung gilt ab dem Moment wo der Versicherte am Flughafen eincheckt, gemäß des Abfahrtsdatums das auf dem Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vermerkt wurde, und endet ab dem Moment wo der Versicherte auf der Rückreise sein Gepäck zurück erhält und spätestens um Mitternacht am Tag des vom Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vorgesehenen Rückkehrdatums.

6. Einsetzung in die Rechte eines anderen

Die Gesellschaft, welche die Entschädigung gezahlt hat, wird bis zur Höhe des Entschädigungsbetrags in die Rechte und Klagen des Versicherten oder des Bezugsberechtigten gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, eingesetzt.

7. Mitteilungen

Jede Mitteilung an den Versicherungsnehmer werden geltend an die zuletzt bekannte Adresse des Versicherungsnehmers adressiert. Die Mitteilungen an die Gesellschaft müssen an dessen Hauptsitz gemacht werden.

8. Leistungen im Schadenfall

Die Gesellschaft wird die ausgemachten Leistungen dann durchführen wenn sie im Besitz von allen nützlichen Hinweisen über das Auftreten und die Umstände des Schadens und, dementsprechend, des Betrages des Schadens ist.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage die aus dem Versicherungsvertrag entsteht beträgt drei Jahre.

10. Anfechtungen

Im Fall einer Anfechtung bezüglich des Versicherungsvertrags kann der Versicherungsnehmer eine schriftliche Beschwerde entweder an die Generaldirektion der LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, 9 rue Jean Fischbach, L-3372 Leudelange oder an den Versicherungsschlichter (über die Anschrift: Association des Compagnies d'Assurances oder auch Union Luxembourgeoise des Consommateurs) richten, unbeschadet der ihm gebotenen Möglichkeit eine gerichtliche Klage einzureichen.

11. Gerichtsstand

Unabhängig von der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen sind für jeden Streit, der aufgrund des Versicherungsvertrags entsteht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

12. Gemeinsame Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Schadenfälle:

- a. Vorsätzlich, durch arglistige Täuschung oder durch grobes Verschulden des/der Versicherten oder Bezugsberechtigten herbeigeführte Schadenfälle;
- b. Folgen einer chronischen oder im Vorfeld existierenden Krankheit des Versicherten, außer wenn der behandelnde Arzt attestiert:
 - dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung reisefähig war und sich am Tag der Abfahrt herausstellt, dass er nicht mehr imstande ist, die geplante Reise zu unternehmen, da er eine medizinische Behandlung braucht.
 - dass es nicht vorhersehbar war, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung medizinische Behandlungen während der geplanten Reise brauchen würde.
- c. Schadenfälle, die der Versicherte infolge seines Trunkenheitszustandes oder übertriebene Einnahme von Medikamenten oder seines Konsums von halluzinogenen Produkte oder Drogen erleidet;
- d. Aufgrund der Beteiligung des Versicherten an einer Prügelei (außer Notwehr), einem Duell oder einem Verbrechen;
- e. Die Beteiligung als Mitbewerber an Rennen und Wettkämpfen sowie an deren Vorbereitungstests, falls Kraftfahrzeuge hierzu benutzt werden; Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden, auch wenn sie genehmigt worden sind, Rennen und Wettkämpfen gleichgestellt.
- f. Schadenfälle verursacht durch Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;
- g. Unfälle durch einen Bürgerkrieg oder einen Krieg;
- h. Schadenfälle, die durch die direkten oder indirekten Wirkungen von Brand, Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination durch Atomwandlung oder Radioaktivität entstehen, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen.
- i. Jegliche professionelle Aktivitäten am Reiseort.

II. VERSICHERTE RISIKEN

1. HILFELEISTUNGEN WÄHREND DER REISE

1.1. Bedingungen für den Rechtsschutz

1. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft erstattet diejenigen Kosten und Honorare, bis zu einer Höhe von 5 000 EUR, zurück, die der Versicherte:

- für seine Verteidigung vor einem Strafgericht aufwendet. Die Geldstrafen und Kosten die aus dem Strafprozess resultieren werden jedoch nicht zurückgezahlt;
- dafür aufbringt um Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten geltend zu machen im Falle von Körper- oder Materialschäden die der Versicherte infolge eines durch vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisses erleidet.
- Der Versicherte kann den Anwalt nur dann selbst wählen wenn hierfür eine schriftliche Genehmigung durch die Versicherungsgesellschaft vorliegt.

2. Ausschlüsse

Diese Versicherungsleistung wird nicht gewährt:

- a. Bei Schadensersatzforderungen die sich gegen den Versicherungsnehmer richten;
- b. Bei Schadensersatzforderungen unter 75 EUR
- c. Wenn der vom Versicherer eingeleitete Regress weder rechtlich noch sachlich gerechtfertigt ist;

1.2. Bedingungen für den Rechtsbeistand und Strafkautio

Die Gesellschaft gewährt dem Versicherten einen Vorschuss für die Strafkautio, die von den lokalen Behörden gefordert wird, bis zum Höchstbetrag von 12 500 EUR pro Versicherte.

Der Versicherte verpflichtet sich den Vorschuss für die Kautio binnen 3 Monaten an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Bei den gleichen Umständen gewährt die Gesellschaft dem Versicherten eine Erstattung für Honorarkosten bis maximal 5 000 EUR mit Ausnahme der juristischen Kosten im Heimatland.

Die rechtlichen Folgen innerhalb des Landes in welchem der Versicherte seinen Wohnsitz hat, werden nicht von der Versicherungsgesellschaft übernommen."

1.3. Bedingungen für die Gepäckversicherung

1. Versicherungsleistungen

Verlust und Diebstahl der Gepäckstücke

Die Gesellschaft versichert das Gepäck gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung durch Diebstahl, Aggressionen, Feuer, Explosion oder sonstige unfallbedingte Ursachen. Die Versicherung ist auf den Verlust, sowie die ganze oder teilweise Beschädigung des Gepäcks des Versicherten, das einem Transportunternehmen übergeben wurde oder in der Gepäckaufbewahrung gelagert wurde, erweitert.

Verspätung der Gepäckstücke

Die Gesellschaft erstattet, wenn es hierfür Belege gibt, bis zu einem Maximum von 750 EUR pro Schadenfall, die nötigen und dringenden Einkäufe (notwendige Kleider und Pflegeartikel), wenn die ordnungsgemäß aufgegebenen Gepäckstücke mehr als 6 Stunden nach der Ankunftszeit des Versicherten am Zielort eintreffen. Diese Versicherungsleistung gilt nicht für die Rückreise in das Land mit Wohnsitz des Versicherten.

2. Höchstgrenzen des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme ist festgesetzt wie folgt:

- a. Für die Reisen der Reisekataloge „HAPPY SUMMER“ und „METROPOUS“ auf 1 250 EUR
- b. Für Nur-Flug, Nur-Hotel oder freie Aufenthalte auf 1 250 EUR
- c. Für die Reisen der Kataloge „VAKANZ“ auf 1 500 EUR
- d. Für die Reisen der Kataloge „EXCELLENCE“ auf 2 000 EUR
- e. Für Reisepakete "BOOK & FLY" und "FRIENDS & FUN" auf 1 250 EUR

3. Entschädigung

Falls die Gegenstände zu reparieren sind, zahlt die Gesellschaft, auf Basis einer Rechnung, die Reparaturkosten.

Falls die Kosten den Zeitwert des Gegenstandes übertreffen, falls er nicht zu reparieren ist oder falls er verschwunden ist, wird die Gesellschaft den Schaden zum Ersatzwert entschädigen. Der Ersatzwert ist der Neuwert des Gegenstandes unter Abzug der Alterung durch den Gebrauch und den Wartungszustand.

Keine Reparatur oder Ersatz kann auf Kosten der Gesellschaft durchgeführt werden ohne dessen Erlaubnis.

Falls die Gegenstände ganz oder zum Teil zurückgefunden werden, verpflichtet der Versicherte sich unverzüglich die Gesellschaft zu benachrichtigen. Falls die Gegenstände vor der Zahlung der Entschädigung zurückgefunden werden, muss der Versicherte diese wieder in seinen Besitz nehmen und die Gesellschaft braucht nur die etwaigen Schäden zu entschädigen. Falls die Gegenstände erst nach der Zahlung der Entschädigung zurückgefunden werden, kann der Versicherte diese wieder in seinen Besitz nehmen mittels Rückerstattung der Entschädigung, abzüglich der etwaigen Schäden.

4. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a. Gegenstände die einfach verloren, vergessen oder abhanden gekommen sind;
- b. Die Schmuckstücke, die sich in den Gepäckstücken in der Gepäckaufbewahrung befinden;
- c. Beschädigung oder Verlust von Brillen, Kontaktgläsern, medizinische Geräte und generell alle Prothesen;
- d. Diebstahl von Gegenständen, die ohne Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Stränden, Campingplätzen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen zurückgelassen wurden;
- e. Der Einbruch, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens, in ein auf einer öffentlichen Straße abgestelltem Fahrzeug (außer bei gleichzeitigem Diebstahl des besagten Fahrzeuges) oder wenn das betroffene Fahrzeug nicht abgeschlossen war;
- f. Bargeld, Banknoten, Schecks, Reisetickets, Dokumente, Scheine oder Urkunden sowie Wertpapiere welcher Art auch immer;
- g. Lose Perlen und Edelsteine, sowie Perlen und Edelsteine die aus ihrer Fassung gefallen sind;
- h. Der Bruch leicht zerbrechlicher Objekte, sowie Schäden infolge des Auslaufens von Flüssigkeiten oder infolge klimatischer Einflüsse (Sonne, Regen, etc.), außer wenn diese Brüche oder Schäden durch Unfälle beim Transport, bei Brandfällen, bei einer Explosion, bei einem versuchten Diebstahl, bei Bedrohung oder in einem Fall höherer Gewalt zustande kommen;
- i. Schäden durch Abnutzung, Eigenmängel, spontane Entzündung oder Versengung, eine fehlerhafte Verpackung, durch Putzvorgänge, Reparaturen oder Restaurierung;
- j. Schäden an Sportartikeln die durch deren Gebrauch verursacht wurden;

1.4. Bedingungen für die Versicherungsleistung bei Reiseunfällen

1. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft versichert die Zahlung der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen, wenn der Versicherte während der Dauer der Reise Opfer eines Unfalles wird, welcher Körperschäden oder den Tod zur Folge hat.

Im Todesfall

Die Versicherungssumme (Kapital) beträgt 10 000 EUR.

Wenn der Versicherte an den Folgen eines durch die Versicherung gedeckten Unfalls sofort oder innerhalb von zwei Jahren gerechnet ab dem Unfalldatum stirbt, gewährt die Gesellschaft dem überlebenden Ehepartner (nicht geschieden, nicht getrennt lebend) oder, wenn kein Ehepartner vorhanden ist, den gesetzlichen Erben des Versicherten, die Zahlung des vereinbarten Kapitals im Todesfall.

Gibt es mehrere Bezugsberechtigte, so ist das Kapital gegenüber der Gesellschaft unteilbar und die Beteiligten werden anhand einer Sammelquittung bezahlt.

Bei einem und demselben Unfall können die Leistungen im Todesfall und im Falle dauernder Invalidität nicht kumuliert werden.

Gemäß der vorherigen Einwilligung des Versicherten übergeben der behandelnde Arzt und derjenige Arzt, der den Tod festgestellt hat, dem die Gesellschaft beratenden Arzt eine Bescheinigung hinsichtlich der Todesursache.

Im Falle dauernder Invalidität

Die Versicherungssumme (Kapital) beträgt 15 000 EUR.

Wenn der Versicherte infolge eines versicherten Unfalls dauernd invalide bleibt, gewährt ihm die Gesellschaft die Zahlung einer Entschädigung, die unter Anwendung des Grades der dauernden Invalidität auf das Kapital für dauernde Vollinvalidität berechnet wird. Der Grad der dauernden Invalidität wird ungeachtet des Berufs des Versicherten nach der unter Punkt 2. geführten Tabelle der dauernden Invalidität bestimmt.

Der definitive Grad der dauernden Invalidität, die den Versicherten weiterhin beeinträchtigt, wird nur auf der Grundlage des endgültigen Gesundheitszustands des Versicherten festgelegt, allerdings spätestens zwei Jahre nach dem Unfall.

Wenn die Ärzte ein Jahr nach dem Unfall den endgültigen Invaliditätsgrad nicht festlegen können, ihn aber auf mindestens 20% schätzen, zahlt die Versicherung auf Antrag eine vorläufige Entschädigung, die zum halben Satz des voraussichtlichen minimalen Invaliditätsgrads berechnet wird.

2. TABELLE DER DAUERNDEN INVALIDITÄT

ART DER KÖRPERVERLETZUNG

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTSGRAD
KOPF	
Verlust beider Augen	100 %
Unheilbare vollständige Geistesstörung	100 %
Verlust eines Auges oder Verlust der ganzen Sehkraft eines Auges	30 %
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an beiden Ohren	40 %
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an einem Ohr	15 %
Verlust der Knochensubstanz des Schädels in dessen ganzen Dicke	
Fläche von mindestens 6 Quadratzentimeter	40 %
Fläche von 3 - 6 Quadratzentimeter	20 %
Fläche von weniger als 3 Quadratzentimeter	10 %
Vollständige Entfernung des Unterkiefers	60 %
Teilweise Entfernung des Unterkiefers, d.h. Entfernung eines ganzen aufsteigenden Unterkieferastes oder der Hälfte des Kiefers	35 %

RÜCKGRAT-BRUSTKORB

Hohe Querschnittlähmung	100 %
Fraktur der dorso-lombalen Wirbelsäule	
- schwere Fälle (Paraplegie)	75 %
- neurologisches Syndrom, aber leichter Fall	20 %
Durch Röntgenaufnahmen bestätigte Kompression der Lendenwirbel	15 %
Bruch der Wirbelsäule ohne Verletzung des Rückenmarks	10 %
Mehrfacher Rippenbruch mit dauerhafter Verformung des Brustkorbs und funktionellen Störungen	8 %
Bruch des Schlüsselbeins mit dauerhafter Missbildung	
- Rechts	5 %
- Links	3 %

GLIEDER

a) Gebrechen an zwei Gliedern

Verlust der beiden Arme oder der beiden Hände	100 %
Verlust der beiden Beine oder der beiden Füße	100 %
Verlust eines Armes oder einer Hand zusammen mit dem Verlust eines Beines oder Fußes	100 %

b) Glieder am Oberkörper

	Rechts	Links
Verlust eines Armes oder einer Hand	60 %	50 %
Nicht ausgeheilte Bruch eines Armes (Bildung einer Pseudoarthrose)	30 %	25 %
Verlust der Bewegung im Schultergelenk (Totale Ankylose)	35 %	25 %
Ankylose des Ellenbogens		
in günstiger Stellung 15 Grad zum Rechtswinkel	25 %	20 %
in schlechter Stellung	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Armes (unheilbare Verletzungen der Nerven)	60 %	50 %
Vollständige Lähmung des Nervus axillaris	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus medianus		
im Arm	45 %	35 %
in der Hand	20 %	15 %
im Oberarm	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Nervus radialis		
im Vorderarm	30 %	25 %
in der Hand	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus ulnaris	30 %	25 %
Ankylose des Handgelenks in günstiger Stellung (Ausgestreckt und in Normalstellung)	20 %	15 %
Ankylose des Handgelenks in ungünstiger Stellung (übermäßige Beugung oder Streckung oder in Supination)	30 %	25 %
Verlust des Daumens	20 %	15 %
Teilweiser Verlust des Daumens (Nagelglied)	8 %	5 %
Vollständige Ankylose des Daumens	15 %	12 %
Vollständige Amputation des Zeigefingers	15 %	10 %
Teilweise Amputation des Zeigefingers	8 %	5 %
Amputation eines Fingers, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	8 %	5 %
Gleichzeitige Amputation des Daumens und des Zeigefingers	35 %	25 %
Gleichzeitige Amputation des Daumens und eines andern Fingers als des Zeigefingers	25 %	20 %
Gleichzeitige Amputation von 2 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	15 %	10 %
Gleichzeitige Amputation von 3 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	20 %	15 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, einschließlich Daumen	45 %	40 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, ohne den Daumen	40 %	35 %

c) Glieder am Unterkörper

Amputation des Oberschenkels in Höhe der oberen Hälfte	60 %
Amputation des Oberschenkels in Höhe der unteren Hälfte	50 %
Vollständiger Verlust des Fußes (Trennung der Gelenke zwischen Schienbein und Fußwurzel)	45 %
Trennung der Gelenke	
unterhalb des Talus	40 %
in der Hälfte des Tarsus	35 %
zwischen Tarsus und Metatarsus	30 %
Hüftankylose	
in ungünstiger Stellung	45 %
in gestreckter Stellung	35 %
Knieankylose	
in ungünstiger Stellung	25 %
in gestreckter Stellung	15 %
Größerer Verlust der Knochensubstanz des Schenkels oder der beiden Beinknochen, unheilbarer Zustand	50 %
Größerer Verlust der Knochensubstanz der Knie Scheibe, mit großem Auseinanderstehen der Bruchstücke und starker Behinderung der Streckbewegung des Beins zum Oberschenkel	40 %
Verlust von Knochensubstanz der Knie Scheibe, mit Erhalt der Bewegungen	20 %
Verkürzung eines Beines um mindestens 5 cm	30 %
Verkürzung eines Beines von 3 bis 5 cm	15 %
Verkürzung eines Beines von 1 bis 3 cm	5 %
Vollständige Lähmung eines Beines	60 %
Vollständige Lähmung des Nervus tibialis	30 %
Vollständige Lähmung des Nervus peroneus	20 %
Vollständige Lähmung der beiden Nerven (Nervus tibialis und Nervus peroneus)	40 %
Vollständige Amputation sämtlicher Zehen	20 %
Amputation des großen Zehs	8 %
Ankylose des großen Zehs	5 %
Amputation von zwei Zehen	4 %
Amputation einer Zehe	2 %

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Wird ärztlich festgestellt, dass der Versicherte Linkshänder ist, so werden die unter b) genannten Glieder am Oberkörper aufgeführten Invaliditätsgrade der vorstehenden Tabelle umgekehrt.
2. Die Ankylose der Finger (anderer als des Daumens) und der Zehen (anderer als des großen Zehs) geben nur Anrecht auf 50 % der für den Verlust dieser Organe vorgesehenen Entschädigungen.
3. Nicht gemäß vorstehender Tabelle aufgeführte Körperverletzungen werden gemäß ihrem Schweregrad und im Vergleich zu den aufgeführten Fällen entschädigt, und zwar ohne Berücksichtigung des Berufes oder des Alters des Versicherten.
4. Ein postcommotionelles Syndrom sowie periphere Nervenschäden geben nur Anrecht auf Entschädigung falls sie die Folgen des versicherten Unfalls sind.
In diesem Fall erfolgt eine erste Schadenregulierung bei der Konsolidierung bis zur Hälfte der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Entschädigung; der Restbetrag erfällt gegebenenfalls nach einer neuen, innerhalb von zwei Jahren nach der Konsolidierung zwecks Feststellung des definitiven Invaliditätsgrades vorgenommenen ärztlichen Untersuchung. Der gezahlte Vorschuss steht dem Versicherten auf jeden Fall zu.
5. Hinterläßt ein und derselbe Unfall mehrere der vorstehend aufgeführten Gebrechen, so addieren sich die verschiedenen Invaliditätsgrade ohne dass deren Total 100 %, noch den für Totalverlust eines und desselben Gliedes vorgesehenen Grad übersteigen kann.
6. Der Verlust von Gliedern und Organen, die schon vor dem Unfall von einer Invalidität befallen waren, wird nur gemäß der Differenz des Zustandes vor und nach dem Unfall entschädigt.

3. Nichtversicherte Risiken

Nicht als Unfall angesehen werden folgende Punkte und sind demnach nicht versichert:

- a. Selbstmord sowie Selbstmordversuch;
- b. Krankheiten, Krankheitszustände jedweder Art sowie ihre direkten oder indirekten Folgen, einschließlich allergischer Reaktionen, desgleichen chirurgische Eingriffe und ihre Folgen, es sei denn, dass diese Krankheiten und Eingriffe die direkte Folge eines von der Versicherung gedeckten Unfalls sind, Krampfadern und ihre Folgen, Schwielen, Ekzeme und Dermatosen, auch wenn sie durch äußere Einflüsse entstanden sind.
- c. Hexenschüsse, Ischiasschmerzen und Hernien jeder Art;
- d. Schwangerschaftsstörungen und -komplikationen;
- e. Unfälle, die als unmittelbare oder mittelbare Ursache mentale Krankheiten oder Nervenkrankheiten, psychische Störungen oder ähnliches haben;
- f. Verletzungen durch Strahlengeräte und radioaktive Stoffe, die für die Diagnose und die Strahlentherapie verwendet werden, außer wenn sie für die behandelte Person aus einem defekten Betrieb oder einer falschen Bedienung entstehen, oder die Folge einer Behandlung sind, welcher der Versicherte wegen eines von der Versicherung abgedeckten Schadens unterzogen wird.
- g. Die Ausübung der folgenden Sportarten: Kampfsportarten.

4. Abschätzung und Regulierung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer/ Versicherten festgelegt. Bei Uneinigkeit über die Schadenshöhe wird diese kontradiktorisch von zwei Gutachtern, von denen einer vom Versicherten und der andere von der Gesellschaft ernannt wird, festgestellt. Kommen die so ernannten Gutachter zu keiner Einigung, ziehen sie einen Dritten hinzu. Die drei Gutachter arbeiten gemeinsam und entscheiden nach Stimmenmehrheit. Wenn eine der Parteien keinen Gutachter für sich ernannt oder wenn die beiden Gutachter sich nicht über die Wahl eines dritten Gutachters einigen können, erfolgt die Ernennung auf Antrag der als erste handelnden Partei durch den Referatrichter des Bezirksgerichts in dem Bezirk in welchem der Versicherte wohnhaft ist.

Jede Partei zahlt die Kosten und Honorare ihres Gutachters und die Kosten für dessen Ernennung. Die Gutachter sind von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden. Diese Bestimmungen beeinträchtigen in keiner Weise das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu wählen.

Wenn eine Krankheit oder ein Krankheitszustand, der bereits vor dem Unfall vorlag oder der erst nach dem Unfall aufgetreten ist, ohne jedoch von demselben abzuhängen, die Unfallfolgen verschlimmert, ist die Gesellschaft nur für diejenigen Folgen zur Leistung verpflichtet, die der Unfall normalerweise ohne die erschwerende Mitwirkung dieser Krankheit oder dieses Krankheitszustandes gehabt hätte.

1.5. Rückerstattung der Selbstbeteiligung bei Mietwagen

Die Gesellschaft gewährt die Rückerstattung bis zu 1000 EUR einer eventuellen Selbstbeteiligung, die anwendbar ist auf ein gemietetes Kraftfahrzeug der Führerscheinklasse B, unter der Bedingung von Anmietung und Nutzung desselben am Reiseort.

1.6. Bedingungen für die Versicherung von Assistenzleistungen
1. Gegenstand der Versicherung

Die DKV Luxembourg S.A. (im folgenden DKV genannt) übernimmt die Kosten in folgenden Fällen bis zu den erwähnten Höchstbeträgen:

7. Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten
8. Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland
9. Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland bis 50 000 EUR
10. Such- und Bergungskosten im Ausland bis 5 000 EUR
11. Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
12. Frühzeitige Rückkehr

2. Definition
Versicherungsfall bei Krankheit:

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod einer versicherten Person.

3. Versicherungsleistungen

1. Die DKV beauftragt für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit von Hilfeleistungen und für sonstige Dienstleistungen einen Assistenzdienstleister (im folgenden TPA genannt).

1. Ärztliche Hilfeleistung: Im Versicherungsfall setzt sich der von der DKV beauftragte TPA mit dem vor Ort zuständigen Arzt in Verbindung, um gemeinsam mit dem behandelnden Arzt vor Ort die bestmögliche Entscheidung zu treffen.

2. Die DKV übernimmt die Kosten für den medizinisch notwendigen Rücktransport bis 50 000 EUR. Die Entscheidung über die Art des Transportes trifft der TPA. Die Kosten für die Rückführung des Gepäcks des Erkrankten werden bis 300 EUR übernommen.

3. Verstorbt der Versicherte während des Auslandsaufenthaltes so regelt der TPA alle anfallenden Formalitäten vor Ort, organisiert und übernimmt die Kosten der Rückführung zum Wohnort des Versicherten bis 50 000 EUR. Die Kosten für den Sarg werden bis 1 000 EUR übernommen. Die Kosten für die Rückführung des Gepäcks des Verstorbenen werden bis 300 EUR übernommen.

4. Muss sich der Versicherte in stationäre Behandlung begeben, so erfolgt eine Kostenzusage für die den gesetzlichen Anteil übersteigenden Kosten bis zu dem unter Nr. 20 genannten Betrag.

5. Bei einem Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 5 Tagen organisiert und übernimmt der TPA die Hin- und Rückreise eines nahen Verwandten bis 2 000 EUR. Die Hotelkosten werden von der DKV bis insgesamt 1 000 EUR für bis zu 10 Tage übernommen.

6. Bei einem Skiunfall, der einen mindestens 24-stündigen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht, übernimmt die DKV den zwiefel gezahlten Betrag für den Skipass bis 125 EUR.

7. Ist der Versicherte Opfer eines Unfalls auf präparierten Skipisten erstattet die DKV die Kosten für den Abtransport von der Piste mit einem Schlitten durch eine im Aufenthaltsland anerkannte Rettungsstelle bis 500 EUR. Voraussetzung ist, dass der Unfall der DKV innerhalb von 72 Stunden gemeldet wird.

8. Falls erforderlich, entsendet der TPA im Versicherungsfall einen Arzt vor Ort, um alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Genesung des Versicherten notwendig sind. Die Kosten dieser Leistung werden bis 3 000 EUR übernommen.

9. Taxikosten werden bis 500 EUR übernommen, falls ein Versicherter sich notfallmässig zu einem Krankenhaus begeben muss oder für Krankenbesuche während einer stationären Behandlung des Versicherten. Erstattungsfähig sind in diesem Rahmen auch Kosten für Fahrten mit dem Taxi zum Flughafen, wenn der reguläre Rückflug aus einem der in den Punkten 11 oder 19 genannten Gründe nicht angetreten werden kann.

10. Kann der Versicherte aus medizinischen Gründen die vorgesehene Rückreise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt antreten, so übernimmt die DKV die Kosten für den verlängerten Aufenthalt bis 1 000 EUR.

Wird der versicherte Kranke oder Verletzte von versicherten Familienmitgliedern begleitet, so werden die Verlängerungskosten für diese ebenfalls bis 1 000 EUR pro versichertem Familienmitglied übernommen.

Wird der versicherte Kranke oder Verletzte von Reisegefährten begleitet, so werden die Verlängerungskosten für einen versicherten Reisegefährten ebenfalls bis 1 000 EUR übernommen.

Ist eine Umbuchung des Rückfluges aus medizinischen Gründen notwendig und kann die Umbuchung nicht auf einen anderen Luxair-Flug innerhalb von 5 Tagen erfolgen, so werden die Kosten für die Umbuchung des Rückfluges auf eine andere Fluggesellschaft für den versicherten Erkrankten und die vor Ort verbliebenen Familienmitglieder oder eines Reisegefährten bis 2 000 EUR übernommen.

11. Wird der Versicherte im Versicherungsfall von Kindern unter 18 Jahren begleitet und keine andere Person kann diese beaufsichtigen, organisiert der TPA Hin- und Rückreise eines Familienmitgliedes oder einer sonstigen vom Versicherten genannten Vertrauensperson. Die Kosten für die Reise werden durch die DKV bis 2 000 EUR getragen. Des weiteren werden die Hotelkosten für das Familienmitglied / die Vertrauensperson für bis zu fünf Übernachtungen bis 500 EUR bzw. bis zum nächstmöglichen Rückflug mit Luxair übernommen.

12. Der Versicherte kann bei Bedarf vor Abreise alle nötigen Informationen bezüglich Visa, Reisepass oder nötigen Impfungen beim TPA erfragen.

13. Der TPA übermittelt gratis dringende Mitteilungen an jede Person, die im Wohnsitzgebiet des Versicherten wohnhaft ist, im Zusammenhang mit den Garantien des Vertrages. Die Übermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des geänderten Gesetzes vom 02. August 2002 zum Schutz der Verarbeitung der persönlichen Daten sowie Art. 300 des Gesetzes über den Versicherungssektor vom 07. Dezember 2015, in dem die Schweigepflicht in Versicherungsangelegenheiten festgelegt wird.

14. Bei Verlust oder Diebstahl der Reisedokumente unterstützt der TPA den Versicherten vor Ort, um alle Formalitäten zu erledigen und die Rückreise zu erleichtern.

15. Der TPA übernimmt die Beschaffung von dringend notwendigen Medikamenten sofern diese vor Ort nicht auffindbar sind bis 100 EUR. Die Medikamente müssen von im Aufenthaltsland anerkannten Ärzten verordnet sein.

16. Der TPA organisiert im Falle eines mehr als 48 stündigen Krankenhausaufenthaltes eines Kindes unter 16 Jahren, das zuhause geblieben ist, die Rückreise des Versicherten und der mitgereisten versicherten Familienmitglieder. Die Kosten dieser Leistung werden bis 2 000 EUR übernommen. Zur Erbringung dieser Leistung genügt ein ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose, in dem bestätigt wird, dass der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich mehr als 48 Stunden dauern wird.
17. Der Versicherte hat im Versicherungsfall Anspruch auf sprachlichen Beistand durch den TPA.
18. Muss der Versicherte seine Reise aufgrund des unvorhersehbaren Todes eines Familienangehörigen am Wohnort oder eines für die tägliche Geschäftsführung zuständigen unersetzlichen Gesellschafters des Unternehmens des Versicherten oder der Vertretung des freiberuflichen Versicherten unterbrechen, so organisiert und übernimmt die DKV die Rückreise des Versicherten und seiner Familienangehörigen bis 2 000 EUR. Das gleiche gilt im Falle eines länger als 5 Tage dauernden Krankenhausaufenthaltes eines Familienangehörigen im Wohnsitzland oder bei erheblichen materiellen Schäden am verlassenen Wohnsitz des Versicherten dessen Anwesenheit vor Ort unabdingbar ist. Zur Erbringung dieser Leistung hat der Versicherte eine Sterbeurkunde oder ein ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose, in dem bestätigt wird, dass der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich mehr als fünf Tage dauern wird vorzulegen. Bei erheblichen materiellen Schäden – hierzu zählen Brand, Wasserschaden, Sturm, Hagel, Explosion, Implosion und Einbruch mit Diebstahl – ist die Schadenmeldung an die Versicherung mit beizufügen.
19. Die DKV übernimmt im Versicherungsfall die medizinisch notwendigen Kosten bis zu einem Betrag von 50 000 EUR pro Versicherten.
20. Die DKV übernimmt die Such- und Bergungskosten bis 5 000 EUR. Voraussetzung ist, dass die Rettung durch eine zuständige lokale Behörde oder anerkannte Rettungsorganisation in die Wege geleitet wurde. Voraussetzung ist, dass die DKV umgehend über das Ereignis in Kenntnis gesetzt wird und eine Bescheinigung der örtlichen Behörden oder Rettungsdienste übermittelt bekommt.

4. Nichtversicherte Risiken

Kein Anspruch auf die Assistenzleistungen und Erstattung von Krankheitskosten besteht für

- Leistungen, die im Versicherungsfall nicht bei der DKV gemeldet wurden
- Kosten für Essen und Getränke
- axikosten, soweit diese nicht explizit in den Leistungen aufgeführt sind
- Folgen, die durch eine Handlung oder Unterlassung an der der Versicherte schuldig ist und die normalerweise vorhersehbar waren
- auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle (z. B. Selbstmord, Selbstmordversuch)
- Garantierte Leistungen, die die DKV nicht erfüllen kann wegen höherer Gewalt oder wegen eines Aktes von hoher Hand
- Alle nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnten Kosten
- Leistungen, die ohne das Einverständnis der DKV erfolgen
- Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- Kosten für Ärzte sowie Arzneikosten, die von zu Hause verordnet wurden, selbst wenn sie die Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind, die sich im Ausland ereignet hat.
- Zahnersatz und Zahnkronen;
- Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.
- Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- kosmetische und ästhetische Behandlungen jeder Art und deren Folgen;
- für Gutachten und Atteste soweit diese vom Versicherungsnehmer vorzulegen sind.
- den Kauf und die Reparatur von Prothesen im Allgemeinen sowie die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, usw.

III. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Bei Eintritt eines Schadenfalls muss der Versicherte:

1. Für jede Versicherungsleistung des vorliegenden Vertrags:

- den Luxair-Tours Reiseleiter informieren
- Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 253636346
- die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE schnellstmöglich über den Schadenfall in Kenntnis setzen, dies unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Umstände des Unfalls, sowie dessen voraussichtliche Konsequenzen. Ist dies durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt nicht möglich, muss die Gesellschaft so schnell wie dies vernünftigerweise erfolgen kann, benachrichtigt werden.
- dem Versicherer unverzüglich alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen geben und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten;
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um Schäden vorzubeugen oder die Konsequenzen eines Schadenfalles abzumildern.

Wenn der Versicherte einer unter den obigen Punkten genannten Pflichten nicht nachkommt und wenn daraus ein Schaden für die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE entsteht, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung geltend zu machen. Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE kann ihren Schutz ablehnen, wenn der Versicherte eine dieser Pflichten in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

2. Für die Gepäckversicherung:

- In jedem Fall:
 - Schnellstmöglich und spätestens innerhalb von acht Tagen nach Auftreten des Schadenfalls die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE hiervon in Kenntnis setzen; dies geschieht durch Ausfüllen des Formulars „Schadenanzeige Gepäck“ (als Download unter www.luxairtours.lu) und durch Beifügen der geforderten Dokumente;
- Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes des Gepäcks durch die Fluggesellschaft:
 - Sofort einen sog. PIR (Property Irregularity Report) bei der „Lost and Found“-Dienststelle des Flughafens ausstellen lassen,
 - das Flugticket, das Gepäcklabel und den Bordschein aufbewahren,
- Bei Gepäckdiebstahl:
 - Klage bei den zuständigen Behörden einreichen und eine Bestätigung dieser Einreichung verlangen, mit einer detaillierten Beschreibung der Umstände des Schadenfalls und einer Aufzählung aller Sachverhalte, gestohlenen Gegenstände, der Einbruchspuren sowie der Spuren körperlicher Gewalt; außerdem muss eine Kopie der Bestätigung verlangt und dieser die Zeugenaussagen, insofern solche vorliegen, beigelegt werden.
 - die quittierte Kaufrechnung vorweisen.

d. Im Falle von Schäden an den Gepäckstücken:

- die Schäden sofort von den zuständigen Personen feststellen lassen (Hotel, Gepäckaufbewahrung, Transportgesellschaft, etc.)
- die kontradiktorische Feststellung zusammen mit dem Unternehmen vornehmen (Hotel, Gepäckaufbewahrung, Transportgesellschaft, etc.)
- Unverzüglich von den zuständigen Behörden oder der verantwortlichen Person ein Feststellungsprotokoll aufstellen lassen, eine Kopie der Feststellungen anfertigen lassen und dieser wenn möglich die Zeugenberichte beifügen;
- den beschädigten Gegenstand behalten um diesen auf Anfrage dem Versicherer vorweisen zu können;
- die quittierte Reparaturrechnung behalten.

3. Für die „Reiseunfall“-Versicherung:

- Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 253636346
- Im Todesfall dem beratenden Arzt der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE ein Zertifikat zukommen lassen, welches die Todesursache festhält.
- Auf eigene Kosten dem beratenden Arzt der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE ein Zertifikat zukommen zu lassen, das die Art und den Sitz der Verletzungen und Blessuren des Versicherten festhält, sowie deren Ursachen und Folgeschäden auflistet; diesem ersten Zertifikat nach der benötigten Zeit ein weiteres Zertifikat folgen zu lassen, das den Heilungsvorgang protokolliert, die Dauer der ganzen oder teilweisen Invaldität festlegt und außerdem, insofern solche vorhanden sind, die dauerhaften Gebrechen auflistet.

Der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE alle weiteren Auskünfte die den Schadenfall betreffen zu erteilen.

4. Für die Versicherung bei Krankheit während der Reise:

- Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 253636346
- Ein Zertifikat vom Arzt verlangen, welches eine Diagnose betreffend die Verletzungen oder Störungen enthält, sowie eine Einschätzung wo diese herrühren könnten und welche Folgen daraus entstehen könnten.
- Das Übernehmen der Behandlungskosten durch die DKV Luxemburg erfolgt zusätzlich zu den Entschädigungen und Versicherungsleistungen die dem Bezugsberechtigten oder den Berechtigten zustehen, und von der gesetzlichen Krankenkasse oder jedweden anderen Unterstützungsinstitut, das dieselben Kosten abdeckt, übernommen werden. Dementsprechend unternimmt der Bezugsberechtigte alle nötigen Schritte im Ausland sowie auch im Land des Wohnsitzes um die Behandlungskosten bei diesen Organisationen einzufordern. Der Saldo wird durch DKV Luxemburg erstattet und zwar nach Abgabe des ausgefüllten „Schadenanzeige Krankheit“-Formulars (als Download unter www.luxairtours.lu erhältlich), der Abrechnung der Krankenkassen und/oder der Abrechnungen jeder anderen Unterstützungsinstitut sowie einer Kopie der Rechnungen.

5. Für die Versicherung hinsichtlich Assistenzleistungen:

- Den Reiseleiter von Luxair Tours informieren
- Unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen; dies erfolgt noch bevor Eigeninitiativen unternommen werden damit die Unterstützung bestmöglich gestaltet werden kann.
- NOTRUFZENTRALE LuxairTours: +352 253636346

Die Schadensmeldungen sind an folgende Adresse zu schicken:

Adresse:

LA LUXEMBOURGEOISE
Société Anonyme d'Assurances,
L-2095 LUXEMBOURG
Fax: (00352) 4761 6868
E-mail: luxair@lalux.lu

lalux Assurances - Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung

LuxairTours - Kosten auf Grund von Stornierung oder Verspätung - 01/05/2019

Die angebotenen Reiseversicherungen sind optional. Diese Allgemeinen Bestimmungen sind anwendbar für Versicherungsabschlüsse ab den Winterkatalogen 2019/2020.

Knappe Zusammenfassung der angebotenen Garantien:

Gemäss den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind sie für die Erstattung der Kosten versichert, die im Falle einer Annullierung einer im voraus reservierten Reise fällig sind. Der Versicherer wird im Falle einer Unterbrechung einer Reise oder verspäteten Abfahrt ebenfalls einschreiten, wenn Sie nicht oder nicht mehr von den Leistungen der Reise profitieren konnten. Die Umstände, infolge deren die Deckung eintritt, betreffen vor allem die Unfall- und Krankenfälle sowie anderen verschiedenen unvorhersehbaren Situationen, die ausführlich im Artikel II Versicherte Risiken auf Seite 3 der anwesenden allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.

Im Schadensfall gelten nur die folgenden Allgemeinen Bedingungen.

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind von den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Vertrags 35/1822.

1.2 Vertragsumfang

Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances 9, rue Jean Fischbach L-3372 Leudelange R.C.S. Luxembourg B 31035 versichert alle diejenigen Personen, die eine LuxairTours Reise über Luxair S.A. gebucht haben, gegen nachfolgend genannte Risiken und nachfolgend genannten Deckungsbegrenzungen gemäss der „Versicherungsoptionen“:

KOSTEN AUF GRUND VON STORNIERUNG ODER VERSPÄTUNG

1.3 Definitionen

Versicherungsgesellschaft

LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances

Versicherte

Diejenige(n) Person(en), die eine oder mehrere optionale Reiseversicherungen die im Rahmen von LuxairTours Reisen über Luxair S.A. angeboten werden und namentlich auf dem Reiseticket und/oder einem anderen Beleg vermerkt sind, der durch den Versicherungsnehmer ausgestellt wird und die Reisedaten, das Reiseziel sowie die Kosten der Reise angibt;

Versicherungsnehmer

LUXAIR, Société Luxembourgeoise de Navigation Aérienne S.A.;

Unfall

Ereignis, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt;

Krankheit

Jedliche ungewollte oder unvorhergesehene Verschlechterung des Gesundheitszustands die von einem diplomierten Mediziner festgestellt wird und die ausserdem die normalen Tätigkeiten des Versicherten beeinträchtigt;

Reisegefährte

Diejenige Person, die zusammen mit dem Versicherten eine Reise reserviert und versichert hat, inklusive der Familienmitglieder des Reisegefährten.

Familienmitglieder

Die Eltern oder Verwandten mit einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum zweiten Grad, sowie Personen welche in zivilrechtlicher Partnerschaft (PACS) oder häuslicher Gemeinschaft leben und die Schwiegereltern, die Schwager oder die Schwägerinnen.

1.4 Geographischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

1.5 Inkrafttreten und Dauer der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherten

Die Versicherung ist für alle Reisen mit einer Höchstdauer von 3 Monaten gültig. Die Versicherung gilt ab dem Moment wo der Versicherte am Flughafen eincheckt, gemäß des Abfahrtsdatums das auf dem Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vermerkt wurde, und endet ab dem Moment wo der Versicherte auf der Rückreise sein Gepäck zurück erhält und spätestens um Mitternacht am Tag des vom Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vorgesehenen Rückkehrdatums.

1.6 Einsetzung in die Rechte eines anderen

Die Gesellschaft, welche die Entschädigung gezahlt hat, wird bis zur Höhe des Entschädigungsbetrags in die Rechte und Klagen des Versicherten oder des Bezugsberechtigten gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, eingesetzt.

1.7 Mitteilungen

Jede Mitteilung an den Versicherungsnehmer werden geltend an die zuletzt bekannte Adresse des Versicherungsnehmers adressiert. Die Mitteilungen an die Gesellschaft müssen an dessen Hauptsitz gemacht werden.

1.8 Leistungen im Schadenfall

Die Gesellschaft wird die ausgemachten Leistungen dann durchführen wenn sie im Besitz von allen nützlichen Hinweisen über das Auftreten und die Umstände des Schadens und, dementsprechend, des Betrages des Schadens ist.

1.9 Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage die aus dem Versicherungsvertrag entsteht beträgt drei Jahre.

1.10 Anfechtungen

Im Fall einer Anfechtung bezüglich des Versicherungsvertrags kann der Versicherungsnehmer eine schriftliche Beschwerde entweder an die Generaldirektion der LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, 9 rue Jean Fischbach, L-3372 Leudelange oder an den Versicherungsschlichter (über die Anschrift: Association des Compagnies d'Assurances oder auch Union Luxembourgeoise des Consommateurs) richten, unbeschadet der ihm gebotenen Möglichkeit eine gerichtliche Klage einzureichen.

1.11 Gerichtsstand

Unabhängig von der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen sind für jeden Streit, der aufgrund des Versicherungsvertrags entsteht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

1.12 Gemeinsame Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Schadenfälle:

- Vorsätzlich, durch arglistige Täuschung oder durch grobes Verschulden des/der Versicherten oder Bezugsberechtigten herbeigeführte Schadenfälle;
- Folgen einer chronischen oder im Vorfeld existierenden Krankheit des Versicherten, außer wenn der behandelnde Arzt attestiert:
 - dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung reisefähig war und sich am Tag der Abfahrt herausstellt, dass er nicht mehr imstande ist, die geplante Reise zu unternehmen, da er eine medizinische Behandlung braucht.
 - dass es nicht vorhersehbar war, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung medizinische Behandlungen während der geplanten Reise brauchen würde.
- Schadenfälle, die der Versicherte infolge seines Trunkenheitszustandes oder übertriebene Einnahme von Medikamenten oder seines Konsums von halluzinogenen Produkte oder Drogen erleidet;
- Aufgrund der Beteiligung des Versicherten an einer Prügelei (außer Notwehr), einem Duell oder einem Verbrechen;
- Die Beteiligung als Mitbewerber an Rennen und Wettkämpfen sowie an deren Vorbereitungstests, falls Kraftfahrzeuge hierzu benutzt werden; Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden, auch wenn sie genehmigt worden sind, Rennen und Wettkämpfen gleichgestellt.
- Schadenfälle verursacht durch Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;
- Unfälle durch einen Bürgerkrieg oder einen Krieg;
- Schadenfälle, die durch die direkten oder indirekten Wirkungen von Brand, Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination durch Atomwandler oder Radioaktivität entstehen, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen.
- Jedliche professionelle Aktivitäten am Reiseort.

II. VERSICHERTE RISIKEN

1. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON STORNIERUNGSKOSTEN UND VERSPÄTUNGSKOSTEN

1.1 Versicherungsleistungen:

Die Gesellschaft deckt die Stornierungskosten, die dem Versicherungsnehmer durch den Versicherten anfallen, wenn letztgenannter:

- seine Reise stornieren muss
- seine Reise unterbrechen muss (ausgenommen Transportkosten)
- nicht von den Reiseleistungen Gebrauch machen konnte und dies aufgrund einer verspäteten Abreise (ausgenommen Transportkosten)

Vorstehend genanntes muss aufgrund der folgenden Umstände geschehen, insofern diese Umstände bei Vertragszeichnung unvorhersehbar waren:

- Eine ärztlich festgestellte Krankheit, welche die Reise unmöglich macht, ein unfallbedingter Körperschaden, der einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden nach sich zieht, Tod, dringende Organtransplantation des Versicherten, des Ehepartners, eines Familienmitglieds, des Reisegefährten oder einer Person die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebt (ob als Spender oder Empfänger).
- Schwere Komplikationen der Schwangerschaft des Versicherten;
- Stornierung der Reise durch den Versicherten aufgrund der Unmöglichkeit die für die Reise notwendigen Impfungen durchführen zu lassen - dies muss ärztlich bescheinigt werden;
- Einer Entlassung des Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen, insofern diese Entlassung nach Inkrafttreten der Versicherung und nach der Reservierung stattfand;
- Ein Unfall, der einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden nach sich zieht, oder der Tod derjenigen Person, die den Versicherten während der Reise im Beruf ersetzen sollte oder auch derjenigen Person, die während der Dauer der Reise auf das minderjährige Kind des Versicherten aufpassen sollte;
- Obligatorische Präsenz aufgrund eines neuen Arbeitskontraktes mit einer Laufzeit von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten, der nach der Buchung der Reise abgeschlossen wurde, sofern dieser Zeitraum sich zumindest teilweise mit der Reisedauer überschneidet;
- Offizielle Vorladung des Versicherten:
 - als Zeuge vor Gericht, Einberufung zur humanitären Hilfe oder zu einer militärischen Mission, oder Übung, insofern der Versicherte hiervon im Moment der Reisereservierung keine Kenntnis hatte;
 - Aufgrund seines Scheidungsverfahrens, sofern das Verfahren vor der Buchung der Reise initiiert wurde und nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes;
 - Aufgrund eines Trennverfahrens, sofern einer der Ehepartner vor der Buchung der Reise aus dem gemeinsamen Heim ausgezogen ist und nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes;
- Gewichtige Sachschäden (über 25 000 EUR) am Wohnsitz, am Zweitwohnsitz oder an den gewerblichen Räumen, die entweder vom Versicherten gemietet sind oder diesem gehören, die weniger als 30 Tage vor dem Datum des Reiseantritts auftreten und entweder von einem Brand, einer Explosion, einem Wasserschaden oder einem Diebstahl herrühren, insofern ein Bericht eines Sachkundigen oder eine Reparaturrechnung vorgelegt werden;
- Diebstahl der Ausweis- oder Visadokumente, sowie Ablehnung des Visums durch die Behörden des Ziellandes;
- Aufnahmeprüfung oder Nachprüfung eines versicherten Studenten, sofern diese Prüfungen während der Reisedauer geplant sind oder bis zu 15 Tage nach der Reise stattfinden, dass es keine Möglichkeit gibt diese zu verschieben und dass der Student keine Kenntnis von den Prüfungen vor der Buchung der Reise hatte. Falls der versicherte Student volljährig ist, ist die Deckung der Stornierungskosten nur auf den Studenten begrenzt. Falls der versicherte Student nicht volljährig ist, wird die Versicherungsgesellschaft für die Stornierungskosten sämtlicher Versicherten aufkommen.

1.2 Grenzen der Versicherung der Stornierungskosten

Die Entschädigung für Stornierungskosten erfolgt gemäss der in den folgenden Punkten erwähnten Höhen und immer nach Abzug der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR pro Person.

A. Pauschalreisen

- Bis 30 Tage vor dem Reisebeginn belaufen die Kosten sich auf 25% des Reisepreises
- ab 29. bis 10. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 50% Reisepreises
- ab 9. bis 3. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 75 % des Reisepreises
- ab 2. Tag vor dem Reisebeginn, oder bei Nichterscheinen, belaufen sich die Kosten auf 90 % des Reisepreises.

B. Stornierung der Ferien

- 100% der nicht erhaltenen Leistungen

C. Verspäteter Abflug

- 100 % der nicht erhaltenen Leistungen

1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden, Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle infolge:

- a. der Fahrlässigkeit des Versicherten;
- b. des Einflusses von Rauschmitteln, Beruhigungsmitteln oder von Medikamenten die nicht von einem zugelassenen Arzt verschrieben wurden;
- c. depressiven Zuständen, sowie mentalen Krankheiten oder Nervenkrankheiten, außer bei einem erstmaligen Auftreten;
- d. gewollten Schwangerschaftsabbrüchen, ausser in Fällen von medizinischer Notwendigkeit;
- e. der Zahlungsunfähigkeit des Versicherten oder der Einleitung eines Schuldenbereinigungsverfahrens gegen den Versicherten;
- f. von Verspätungen, bedingt durch vorhersehbare, übliche und sich regelmäßig wiederholende Verkehrsbehinderungen;
- g. streik, Massenunruhen, Volksbewegungen, Terrorakte sowie bewusste Nichtbeachtung von offiziellen Verboten,
- h. jeglicher Grund der eine Stornierung zur Folge hat und bereits bei Zeichnung des Versicherungsvertrags bekannt war;
- i. von Ereignissen die sich außerhalb des vom Vertrag gedeckten Zeitraums zugetragen;
- j. von allem was nicht ausdrücklich und formell im vorliegenden Vertrag festgelegt ist.

Die Ausschlüsse gelten gegenüber dem Versicherten sowie gegenüber Personen, deren Gesundheitszustand Ursache der Interventionsklage ist.

III. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Bei Eintritt eines Schadenfalls muss der Versicherte:

- a. dem Versicherer unverzüglich alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen geben und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten;
- b. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um Schäden vorzubeugen oder die Konsequenzen eines Schadenfalles abzumildern.
- c. den Veranstalter unverzüglich über die Stornierung in Kenntnis setzen sobald ein Umstand bekannt wird, der die Abreise verhindern könnte, und die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE innerhalb von 5 Tagen nach der Stornierung schriftlich zu benachrichtigen.
- d. der Versicherte muss das Formular „Schadenanzeige Stornierung“ mitsamt einem medizinischen Bericht (download unter www.luxairtours.lu) ausfüllen und beides unverzüglich an die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE senden.
- e. unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE alle nützlichen Informationen zukommen lassen, sowie alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten; der Versicherte der die Stornierung zu verantworten hat, muss sich außerdem einer ärztlichen Untersuchung bei einem von der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE beauftragten Arzt unterziehen.

Wenn der Versicherte einer unter den obigen Punkten genannten Pflichten nicht nachkommt und wenn daraus ein Schaden für die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE entsteht, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung geltend zu machen. Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE kann ihren Schutz ablehnen, wenn der Versicherte eine dieser Pflichten in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

Die Schadensmeldungen sind an folgende Adresse zu schicken:

Adresse:**LA LUXEMBOURGEOISE**

Société Anonyme d'Assurances

L-2095 LUXEMBOURG

Fax: (00352) 4761 6868

E-mail: luxair@lalux.lu